

Sozialverhalten und Wertewandel
der jugendlichen Bildungsschicht
im Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft
(17.–19. Jahrhundert)

von

Wolfgang Hardtwig

Erlangen 1986

**Dateiabruf unter:
www.burschenschaft.de**

Sozialverhalten und Wertewandel der jugendlichen Bildungsschicht im Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft (17.–19. Jahrhundert)*

von

Wolfgang Hardtwig**

Die folgende Untersuchung verbindet zwei Fragestellungen, denen sich die Forschung neuerdings intensiv zuwendet: die Frage nach der Herausbildung des „Bildungsbürgertums“ als einer – spezifisch deutschen – sozialkulturellen Gruppierung, die in mancher Hinsicht zwar heterogen war, aber ein wesentliches gemeinsames soziales Unterscheidungsmerkmal aufwies, die anerkannte Bildung; und die Frage nach typischen generationsbedingten Verhaltensformen, Sozialisationsbedürfnissen und Konflikten der Jugend. Für beide Fragestellungen stellen die Jahre von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis um 1815 eine entscheidende Epoche dar: in ihr entsteht mit der Bedeutungssteigerung, Ausdehnung, Reglementierung und Privilegierung von Bildung das Bildungsbürgertum als eine herausgehobene und von den Zeitgenossen als Einheit wahrgenommene Schicht; und in ihr setzt ein grundlegender Wandel in der Einteilung der Lebensphasen und im Status von „Jugend“ innerhalb der Gesamtgesellschaft ein. Auch in der agrarisch bestimmten älteren Gesellschaft war der Generationswechsel nicht einfach bruchlos verlaufen und hatte die Jugend eine eigene Sitte entwickelt. Vor allem in Phasen verstärkten Bevölkerungswachstums konnte der Spannungsausgleich zwischen den Generationen Störungen unterliegen. Im ganzen aber war Jugendlichkeit als Lebensphase länger gestreckt, in ihrer Besonderheit weniger beachtet und sehr viel stärker auf die reine Sicherung des Familienerhalts hin angelegt gewesen als in der darauffolgenden Epoche raschen Bevölkerungswachstums, offeneren Berufszugangs und vermehrter Ressourcen.¹ Wenn das Bildungsbürgertum eine soziale Einheit in dem Sinne darstellt, daß sich seine „Teilgruppen nach Lebenschancen, Interessen, Selbstverständnis und Verhaltensweisen ähnelten“,² so ist es eine entscheidende Frage, worin diese Einheit im einzelnen besteht, wie sie zustande kommt und auf welchen zentralen Wertvorstellungen sie beruht. Klarere Kenntnis läßt sich darüber erwarten, wenn man den Mentalitäts- und Verhaltenswandel insbesondere der jugendlichen

* Zuerst in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (künftig zit.: VSWG) 73 (1986), S. 305–335.

** Wolfgang Hardtwig ist gegenwärtig (2004) Professor für Neuere Geschichte an der Humboldt-Universität Berlin.

¹Grundlegend, wenn auch im einzelnen diskussionsbedürftig: John R. Gillis, Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen, 2. Aufl. Weinheim, Basel 1984, sowie allgemein: Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde., 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1976.

²Werner Conze, Jürgen Kocka, Einleitung zu: Dies. (Hg.), Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil 1/I: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, Stuttgart 1985, S. 9–26, Zitat S. 12.

Bildungsschicht untersucht. Lassen sich bereits bei den 18- bis 25jährigen in der studentischen Lebensform spezifische Verhaltensweisen, Wertorientierungen und Bewußtseinsformen ermitteln? Welche Kommunikationsformen haben die jugendlichen Akademiker vorgefunden, weitertradiert und verändert, welche Sitten betrachteten sie als verbindlich oder revisionsbedürftig, welche Symbole ihres „Stands“ und ihres Lebensstils haben sie gepflegt und diskutiert? Welche Sozialisationsinstanzen haben diese Prägungen bewirkt? Unterliegen diese Instanzen ihrerseits einem Wandel? In welchen Rahmen staatlich-institutioneller Voraussetzungen sind sie einzuordnen?

Methodisch bietet es sich an, die Umformung von Kommunikationsstil, Verhaltenskodex, Wertkanon, Selbsteinschätzung und Zukunftsperspektivierung der jugendlichen Bildungsschicht über die Akten der staatlichen und universitären Behörden, über autobiographische Äußerungen und insbesondere über das umfangreiche Quellenmaterial zu den studentischen Verbindungen zu erschließen. Eine Schwierigkeit besteht hier allerdings darin, daß sich schon in den Aufbruchsphasen studentischer Reformbewegung nach 1750 immer nur eine kleine Minderheit die im folgenden zu skizzierende Programmatik voll zu eigen gemacht hat. Sowohl bei den studentischen Orden, wie bei den Korps, wie schließlich auch bei den Burschenschaften sind die zeitgenössischen Klagen über die „Veräußerlichung“ Legion. Schwer zu beurteilen ist auch die Stellung der nichtorganisierten und der nur nominell irgend einer Verbindung angehörenden Studenten innerhalb dieser Bewegungen. Zum Teil standen sie wohl abseits all der neuen Ambitionen und Verhaltensweisen. Zum Teil ist aber auch zu vermuten, daß sie sich den negativen Seiten des traditionellen Verbindungslebens, dem Renommieren, der Duellwut, dem uneingelösten Überlegenheitsanspruch etc. bewußt entzogen und in informellen Kreisen und Freundeszirkeln den Wert- und Mentalitätswandel unauffälliger, aber auch konkreter vollzogen. Man sollte den Realitätsgehalt von Statuten aber auch nicht zu gering veranschlagen, besonders wenn die in ihnen formulierten Absichten von der Tradition sehr weitgehend abweichen und wenn ihre Aussagen durch Nachrichten aus dem Innenleben der Studentengesellschaften eine gewisse Bestätigung finden. Sie signalisieren jedenfalls, daß die jugendliche Bildungsschicht in neuer Weise anfang, sich ein reflektiertes Verhältnis zu ihren eigenen Lebenszielen, ihren Identitätsproblemen und ihrer Stellung in der Gesellschaft zu setzen.³

³Wolfgang Hardtwig, Krise der Universität, studentische Reformbewegung (1750–1819) und die Sozialisation der jugendlichen deutschen Bildungsschicht. Aufriß eines Forschungsproblems, in: Geschichte und Gesellschaft 11 (1985), S. 155–176. Ders., Studentenschaft und Aufklärung. Landsmannschaften und Studentenorden in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Etienne François (Hg.), Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse. 1750–1850 – Geselligkeit, Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz. 1750–1850, Paris 1986, S. 245 ff.

I.

Die Rechtsstellung der Studentenschaft, die Universitätspolitik und das Verhalten des Staates gegenüber den studentischen Verbindungen in der frühen Neuzeit folgten aus zwei in sich widersprüchlichen Grundgegebenheiten der staatlich-gesellschaftlichen Verfassung und der Staatsbildungspolitik der frühneuzeitlichen Territorien: aus der Gewährung korporativer Libertät für die Gesamtkörperschaft der Universitas einerseits und aus dem Streben nach staatlichen Gewaltmonopol und der Sozialdisziplinierungspolitik andererseits.⁴ Obgleich damit von Anfang an, seit der Gründung der ersten Universitäten auf dem Territorium des Reiches, ein Spannungszustand angelegt war, blieb dieser Zustand trotz aller Wandlungen im einzelnen außerordentlich stabil, insbesondere was die institutionelle Stellung angeht.⁵ Von Anfang an entwickelten die „Wissenschaftstreibenden“, Lehrende wie Lernende, ein „exclusives Berufsethos“ und strebten erfolgreich nach rechtlicher Anerkennung ihrer Unabhängigkeit in Form eines eigenen „Standes“.⁶ Auf dieser Grundlage entstand die Rechtsfigur der „akademischen Freiheit“. Sie stützte sich vor allem auf die „rektorale Disziplinargerichtsbarkeit, auf das Selbstergänzungsrecht der Korporation und auf das Streikrecht ... als Sonderform des korporativen Widerstandes bei Privilegienverletzung“.⁷ Dieses Recht auf Vorlesungsstreik bzw. Auswanderung wurde bis zu den wiederholten „Auszügen“ von Studenten aus ihren Universitäten im späten 18. und im 19. Jahrhundert auch immer wieder wahrgenommen.⁸

Zwar hatte sich bereits im späten Mittelalter die Freiheit der Lehrenden zunehmend zur korporativen Libertät als Vorrecht und Privileg innerhalb des staatlich-gesellschaftlichen Herrschaftsgefüges gewandelt. Doch auch dieses Bewußtsein der eigenen Freiheit als eines Privilegs färbte auf die Studierenden ab und durchformte ihr ständisches Selbstbewußtsein gegenüber den anderen Gruppen der Gesellschaft. Mit der Intensivierung der frühneuzeitlichen Staatsbildung veränderte sich allerdings auch die Stellung der Universitäten im Verhältnis zu ihren Landesherren.⁹ Ihre Privilegien verengten sich zu staatlich eingeräumten und garantierten Freiheiten. Die

⁴Zur Sozialdisziplinierung noch immer grundlegend: Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: VSWG 55 (1968), S. 329 ff.

⁵Dies betont zuletzt auch Peter Moraw, Aspekte und Dimensionen älterer deutscher Universitätsgeschichte, in: Ders., Volker Press (Hg.), Academia Gissensis. Beiträge zur älteren Gießener Universitätsgeschichte, Marburg a. d. Lahn 1982 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 45), S. 1–43, hier S. 2, bes. S. 24 f.

⁶Laetitia Boehm, Libertas Scholastica und Negotium Scholare. Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter, in: H. Rössler, G. Franz (Hg.), Universität und Gelehrtenstand 1400–1800, Limburg 1970, S. 21 u. ö.

⁷Ebd., S. 41 f.

⁸Zur Bedeutung dieser Protestform für das 19. Jahrhundert vgl. Karsten Bahnson, Studentische Auszüge, in: Christian Helfer, Mohammed Rassem (Hg.), Student und Hochschule im 19. Jahrhundert. Studien und Materialien, Göttingen 1975 (= Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 12), S. 173–242.

⁹Vgl. Peter Baumgart, Universitätsgründungen im konfessionellen Zeitalter: Würzburg und Helmstedt, in: Ders., Notker Hammerstein (Hg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, Nedeln/Liechtenstein 1978, S. 191 ff., hier S. 200. Notker Hammerstein, Die Universitätsgründungen im Zeichen der Aufklärung, in: ebd., S. 263–298, hier S. 279, sowie ders., Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung, in: Rössler, Franz, Universität und Gelehrtenstand (wie Anm. 6), S. 145 ff., hier S. 151 ff.

Grundelemente der korporativ-libertären Selbstverwaltung blieben aber erhalten. Bei den Neugründungen des späten 17. und des frühen 18. Jahrhunderts stärkten die Landesherren die Gerichtshoheit sogar wieder, um die Anziehungskraft der Universität für Lehrende und Studierende zu erhöhen.¹⁰ Mit dem nie ganz gelösten Spannungszustand zwischen ständischer Freiheit, einer Art „Peuplierungsinteresse“ der Landesherren an ihren Universitäten und dem staatlichen Bemühen, alle Lebensbereiche mit den eigenen Hoheits- und Regulierungsansprüchen zu durchdringen, ist der Rahmen für die Entfaltung einer spezifisch studentischen Sitte und Kultur in der frühen Neuzeit bezeichnet.

Seit es spezifisch studentische Vereinigungen gibt, sind sie verboten. Aber seit es Verbote gibt, sind sie auch fruchtlos geblieben. Der unablässige Kampf der Behörden läßt sich verstehen als Teilprozeß in dem Bemühen des frühneuzeitlichen Staates, sein Gewaltmonopol gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen durchzusetzen, alle Formen genossenschaftlicher oder assoziativer Verbindungen entweder ganz abzubauen oder zumindest der eigenen Legitimierung und Satzungshoheit zu unterwerfen.¹¹ Daß dies gegenüber den studentischen Verbindungen niemals gelang, spiegelt sehr genau die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des absoluten Anstaltsstaates wider. 1633 kam es erstmals, ausgehend von Wittenberg, zu einem Versuch, alle evangelischen Reichsstände zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Landsmannschaften zu bewegen. In der Konsolidierungsphase nach dem 30jährigen Krieg wurde tatsächlich 1664 ein Reichsschluß der evangelischen Stände verabschiedet, der folgenlos blieb. In zwei bisher bekannten Fällen resignierten die landesherrlichen Behörden schließlich und duldeten die Landsmannschaften, wenn auch nur vorübergehend: in Rostock von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1750 und in Königsberg.¹² An der neugegründeten Universität Halle versuchten die Behörden, die Landsmannschaften sofort nach ihrem ersten Auftreten 1717 zu unterdrücken. Seit 1745 mehren sich überall die landesherrlichen Verordnungen und richten sich jetzt nicht mehr nur gegen die Landsmannschaften, sondern ausdrücklich gegen die Orden, denen zum Teil noch schärfere Strafen angedroht werden.¹³ Nach den schweren Straßentumulten in Jena im Sommer 1792 erreichte der Kampf gegen die Verbindungen schließlich tatsächlich ein neues Niveau. Der Sachsen-Weimarische Gesandte in Regensburg wurde beauftragt, das Corpus Evangelicum des Reichstags zu gemeinsamem Vorgehen zu bewegen. Aus Vorschlag Preußens hin wurde die Frage dann den Gesamtreichsständen vorgetragen. 1793 erhob der Reichstag die Vorschläge Herzog Karl Augusts zur Ordensbekämpfung zum Reichsgutachten, das aber vom

¹⁰Vgl. Baumgart, Universitätsgründungen im konfessionellen Zeitalter (wie Anm. 9), S. 200. Hammerstein, Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 9), S. 152.

¹¹Zum Verhältnis von Staat und Sozietätswesen vgl. Wolfgang Hardtwig, Politische Gesellschaft und Verein zwischen aufgeklärtem Absolutismus und der Grundrechtserklärung der Paulskirche, in: Günther Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 1), S. 336–358, hier bes. S. 338 ff.

¹²Wilhelm Bruchmüller, Das deutsche Studententum von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, Leipzig u. a. 1922, S. 65 f.

¹³Als charakteristisches Beispiel vgl. das Edikt für die Universität Jena vom 13. Februar 1767, abgedr. in: Actenmäßige Nachricht über die seit dem 10ten Junius 1792 auf der Akademie zu Jena vorgefallenen Unruhen, Weimar 1792, Beilage A. Ein Überblick über die Verbotsedikte bei Christoph Meiners, Geschichte der Entstehung der Hohen Schulen, Bd. IV, Göttingen 1805, S. 163 f.

Kaiser nicht bestätigt wurde.¹⁴ Es sollte die Ordensmitglieder vom Staatsdienst ausschließen und versuchte, die Ordensbekämpfung überterritorial zu koordinieren, indem bei auswärtigen Studenten jeweils Mitteilung an die zuständige Behörde des Heimatlandes gemacht werden sollte. Damit knüpfte das Reichsgutachten einerseits an das Verbindungsverbot von 1664 an und nahm andererseits bereits die wesentlichen Bestimmungen aus den Karlsbader Beschlüssen von 1819 vorweg.¹⁵ Obgleich es keine Rechtsverbindlichkeit erhalten hatte, legten anschließend verschiedene deutsche Staaten – so etwa Hannover, Preußen und Sachsen – ihren Ordensedikten seine Bestimmungen zugrunde.¹⁶ Das Absinken der Rezeptionen etwa bei den Jenaer Konstantisten und Äußerungen von Ordensstudenten deuten darauf hin, daß diese Verbotsverschärfung auch tatsächlich Wirkung zeigte.¹⁷

Aber es gelang auch keineswegs, die Orden gänzlich auszuschalten. Für ihr allmähliches Ende im Lauf des folgenden Jahrzehnts war die Abkehr der Studenten selbst vom Ordensgedanken mindestens ebenso wichtig wie der staatliche Verbotsdruck. Denn auch die neuen Landsmannschaften, die sich jetzt zu konstituieren begannen, blieben mit dem Verbot belegt. Zwar gibt es einzelne Fälle, in denen sich die Kränzchen einer wohlwollenden Duldung oder sogar der offiziellen Anerkennung erfreuen konnten, aber solche Annäherungen blieben doch punktuell und befristet.¹⁸

Die Gründe für die weitgehende Erfolglosigkeit der staatlichen Verbote sind mannigfaltig. Am stärksten fiel ins Gewicht, daß die Landesherren selbst auch jetzt noch vor allem darauf bedacht waren, auswärtige Studenten nicht durch Einschränkung des „burschikosen Lebens“ von ihren Landesuniversitäten zu verschrecken.¹⁹ Hinzu kommen auch noch im späten 18. Jahrhundert Mängel im Verwaltungsapparat sowie, vor allem bei den kleineren Staaten, auch fehlende Zwangsmittel. In Jena stellte sich z. B. 1797 heraus, daß man vergessen hatte, das von Sachsen-Weimar selbst initiierte Reichsgutachten zu publizieren.²⁰ Als es in Marburg 1798 wieder einmal zu einer Untersuchung gegen die Orden kam, wurde ein Student relegiert, einer mit dem Consilium abeundi bestraft,²¹ schärfer vorzugehen vermied man, ähnlich wie auch in Jena, um keine Unruhen auszulösen.²² Vielfach stellten sich die Professoren, mit den Studenten nicht nur in einer Lehr- und Lern-, sondern auch in

¹⁴Vgl. dazu Ernst Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden, in: Wende und Schau. Kösener Jahrbuch, 2. Folge (1932), S. 90 ff., hier S. 130 f., sowie Paul Wentzcke, Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Heidelberg 1919, 2. Aufl. 1965 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, Bd. 6), S. 26.

¹⁵Universitätsgesetz, §§ 3, 4, in: Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1961, S. 90 f.

¹⁶Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden (wie Anm. 14), S. 132. Wilhelm Bruchmüller, Der Leipziger Student 1409–1909, Leipzig 1909, S. 107.

¹⁷Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden (wie Anm. 14), S. 146.

¹⁸Vgl. für Erlangen: Wilhelm Fabricius, Die deutschen Corps. Eine historische Darstellung der Entwicklung des studentischen Verbindungswesens in Deutschland bis 1815, der Corps bis in die Gegenwart, o. O. 1898, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1926, S. 189.

¹⁹Vgl. z. B. Georg Heer, Marburger Studentenleben 1527–1929. Eine Festgabe zur 400jährigen Jubelfeier der Universität Marburg, Marburg 1927, S. 75 ff. Moraw, Aspekte und Dimensionen (wie Anm. 5), S. 40, weist darauf hin, daß die „Ökonomisierungstendenz“ der frühneuzeitlichen Universität die Widerstandskraft gegen Studentenunruhen geschwächt habe.

²⁰Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden (wie Anm. 14), S. 132.

²¹Heer, Marburger Studentenleben (wie Anm. 19), S. 82.

²²Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden (wie Anm. 14), S. 119.

einer ökonomischen Subsistenzgemeinschaft verbunden, schützend vor die Verbindungen. Als Woellner z. B. ein scharfes Edikt gegen die Orden in Frankfurt a. O. erließ, sprach sich die Professorenschaft mehrheitlich gegen die „strengen Gesetze“ aus.²³ Betrieb einmal ein Hochschullehrer wie Fichte in Jena 1792 energisch und konsequent den Kampf gegen die Verbindungen, so spielten sowohl Professorenkollegen wie auch die staatliche Universitätsbehörde das ganze Ordenswesen plötzlich herunter und versagten ihre Unterstützung.²⁴ Die Studenten ihrerseits entzogen sich den Nachstellungen mit verschiedenen Methoden. Entweder lösten sie die Orden bei drohenden Untersuchungen selbst vorübergehend auf und nahmen nach deren Ende das Ordensleben unverändert wieder auf.²⁵ Oder die Statuten erlaubten den Mitgliedern ausdrücklich, in Ordensangelegenheiten vor den universitären oder staatlichen Organen einen Meineid zu schwören. Die Methoden der neuen Landsmannschaften unterschieden sich hier keineswegs von denen der Orden. In Göttingen z. B. bildeten sich 1811 die Landsmannschaften vor einer Untersuchung in die Form von Klubs um.²⁶ Vor allem gilt wohl auch für die studentischen Verbindungen, was die zeitgenössische Literatur über die Geheimgesellschaften überhaupt feststellte: Das Geheimnis und das Verbot wirkten an sich selbst schon als Attraktion und erhöhten den Gruppenzusammenhalt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts drangen zunehmend solche Bestimmungen und Argumente in die landesherrlichen Mandate ein, die am Charakter der Verbindungen als einer Art intermediärer Gewalt Anstoß nahmen. Dabei wurden vor allem die Organisationsmerkmale angegriffen, in denen Privatvereinigungen quasiherrschaftliche Züge zu usurpieren schienen. Mit der autonomen Setzung von Statuten – so heißt es – maßten sich die Verbindungen ein außerstaatliches Zwangsrecht gegenüber Staatsuntertanen an.²⁷ Hier tauchte das Hauptargument aller Vereinsgegner auf, das dann die Diskussion um das Vereinsrecht seit dem öffentlich ausgetragenen Kampf um die Geheimgesellschaften ab circa 1780 bis zur endgültigen Gewährung auch des politischen Vereinigungsrechts in den 1860er Jahren beherrschte: die Gefahr, die für das Gemeinwesen von einem „Staat im Staate“ ausgehe.²⁸ Dieses Motiv allein erklärt aber noch nicht den wachsenden Druck auf die Studentenschaft. Denn die un- oder vopolitischen bürgerlichen Sozietäten konnten sich im aufgeklärten Absolutismus mehr oder weniger ungehindert entfalten.²⁹ Wichtiger als die

²³Gutachten des Professors Berens, dem sich die Professorenmehrheit anschloß, abgedr. bei Ludwig Golinski, Die Studentenverbindungen in Frankfurt a. O., Diss. phil. Breslau 1903, S. 65 f.

²⁴Fichtes vergeblicher Kampf gegen die Orden in Jena ist mehrfach beschrieben worden. Vgl. Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden (wie Anm. 14), S. 132 ff. Otto Götze, Die Jenaer akademischen Logen und Studentenorden des 18. Jahrhunderts, Jena 1932, S. 118 ff.

²⁵Andererseits erwiesen sich die Behörden als zu unflexibel, um innerstudentische Reformbewegungen aufzugreifen und zu fördern. Vgl. unten Abschnitt 2.

²⁶Vgl. Fabricius, Deutsche Corps (wie Anm. 18), S. 225.

²⁷Exemplarisch die Jenaer Verordnung vom 20. Mai 1765: Die Landsmannschaften hätten „gewisse Verordnungen ... eigenmächtig gefestigt“, die „academischen Bürger“ würden auf „unerträgliche Weise zu Slaven ihrer Mitbürger gemacht“, abgedr. in: Meiners, Geschichte der Entstehung der Hohen Schulen (wie Anm. 13), S. 164 f.

²⁸Vgl. dazu Wolfgang Hardtwig, Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1800–1848, in: Otto Dann (Hg.), Bürgerliche Gesellschaft und Vereinswesen in Deutschland, München 1984 (= HZ, Beiheft Neue Folge 9), S. 11–50.

²⁹Vgl. Hardtwig, Politische Gesellschaft und Verein (wie Anm. 11), S. 338 ff.

Verbotspraxis der Behörden war für die studentische Denkweise und Mentalität am Ende der langfristige und insgesamt steigende Sozialisationsdruck, den die Staaten auf ihre künftige Führungsschicht auszuüben suchten.

Dieser Druck nahm in der Frühneuzeit in dem Maße zu, wie die Staaten ihr Tätigkeitsfeld und ihren Kompetenzanspruch ausdehnten und die Gesamtheit der Untertanen auch gesinnungs- und verhaltensmäßig ihrer Wohlfahrts- und Beaufsichtigungspolitik zu unterwerfen suchten. Die Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts über das studentische Leben, verfaßt im wesentlichen von Staatsbeamten, spiegelt durchweg dieses Interesse an der Disziplinierung, Moralisierung und Effektivitätssteigerung auch der jugendlichen Bildungsschicht wider. Argumentationen und Tenor dieser Perspektive auf das studentische Leben sind exemplarisch in Johann Matthäus Meyfarths umfanglichen Traktat „Christliche Erinnerung ...“ zusammengefaßt. Er hat die geläufigen und immer wieder repetierten Topoi und Sentenzen der etatistisch-moralischen Kritik an der „studentischen Freiheit“ bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wesentlich geprägt.³⁰ Er geißelt in den schärfsten Ausdrücken den Pennalismus, das Duellwesen, Trinksitten, Finanzgebahren, fehlende Arbeitsdisziplin und ausschweifendes Sexualleben der Studentenschaft und bezieht in seine Jeremiade durchaus auch die Lehrenden ein.

Die an sich schon seit dem 16. Jahrhundert festzustellende Tendenz zu immer mehr staatlicher Sittenüberwachung und Beaufsichtigung nimmt nun seit der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich erkennbar zu. Die Disziplinarvorschriften der Würzburger Universitätsreform von 1749 z. B. lehnen sich noch weitgehend an die Statuten Julius Eichters von Mespelbrunn aus dem Jahr 1587 an, ebenso wie das Dekret Franz Ludwig von Erthals zur „Aufsicht über die Moralität der Jünglinge“ 1791.³¹ Aber die Aufsicht wird jetzt intensiviert, die Strafandrohung präzisiert. Das staatliche Leitbild studentischer Lebensführung verändert sich in Richtung auf bürgerliche Wohlanständigkeit und „Tugend“, gelehrte Ausbildung, Staatsloyalität und eine besondere Verantwortung für das allgemeine Wohl.³² Das Preußische Allgemeine Landrecht z. B. handelt in vier Paragraphen von der inneren Verfassung der Universitäten, in sechs von der Aufnahme der Studenten und in 45 Paragraphen von der Aufsicht über Studienfleiß und Aufführung der Studenten: „Unfleiß oder unordentliche Lebensart“ müssen vom Dekan dem Senat angezeigt werden, „Schlägereyen, Schwelgereyen und andere zum öffentlichen Aergerniß, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Exzesse“ des Studenten sollten „nachdrücklich geahndet“ werden; es folgen ein genauer Strafkatalog und schließlich in 27 Paragraphen detaillierte Anweisungen, auf welche Weise das

³⁰Johann Matthäus Meyfart, Christliche Erinnerung von den aus den evangelischen Schulen in Deutschland an manchen Orten entwichenen Ordnungen und Erbaren Sitten und bei dieser elenden Zeit eingeschlichenen Barbareien, Schleissingen 1631, Kap. 9, S. 77 ff., Kap. 15, S. 142, Kap. 18, S. 161 ff. Zur studentischen Sitte vgl. Friedrich Schulze, Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 1. Aufl. München 1910, 4. Aufl. 1932, 106–135, 189–207.

³¹Zit. nach Ernst Schubert, Studium und Studenten an der Alma Julia im 17. und 18. Jahrhundert, in: Institut für Hochschulkunde Würzburg (Hg.), 1582–1982. Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg. Zur 400 Jahrfeier der Alma Julia-Maximiliana, Würzburg 1982, S. 11–47, hier S. 14.

³²Ebd., S. 15 ff.

Schuldenmachen unterbunden werden könne.³³ Damit greift der Staat tief in die private Lebensführung der jugendlichen Bildungsschicht hinein und versucht Friedlichkeit, Fleiß und Verzicht auf die Ungebundenheit und die überschäumenden Lebensregungen der Adoleszenz zu erzwingen. Auf dem Wege obrigkeitlicher Disziplinarvorschriften soll der jugendliche Untertan und kommende Staatsdiener zum Menschen mit „wohlgeordneten Leidenschaften“ geformt werden.³⁴

Schließlich erhielten alle diese Bemühungen um die Beschränkung der „studentischen Freiheit“ seit 1789 neue Schubkraft durch die Erfahrung der Französischen Revolution. Landesherren und Universitätskollegien begannen das studentische Verbindungswesen besonders seit 1792 als latent oder offen politische Bedrohung aufzufassen. Die Jenaer Unruhen von 1792 wurden als Teil der revolutionären Unrast begriffen, die ganz Europa ergriffen habe. Herder sprach sich schon 1790 gegen das Tragen von Kokarden aus, die ein politisch deutbares und an „Soldatentum“ erinnerndes „Feldzeichen“ seien, Goethe deutete den Auszug der Studenten nach Nohra bei Weimar als „Kinderkrankheit“ vor dem Hintergrund der großen Krankheit der Französischen Revolution.³⁵

Von jetzt an zieht sich durch die Ordensedikte leitmotivisch der Hinweis auf die „Schwärmerei“ der Studenten, womit aufklärerisch-weltbürgerliche Ideen bzw. die Ideen von 1789 gemeint waren, die als Gefahr für die bestehende Staatsverfassung gesehen wurden.³⁶ Was die Regierungsmaßnahmen angeht, so kulminierte die Politisierung des Kampfes um das studentische Gesellschaftswesen in einer Berliner Ministerialverfügung an die Universität Erlangen 1798. Sie legte die Stellung der preußischen Behörden generell fest. Unter direktem Hinweis auf die Statuten der Erlanger Konstantisten heißt es, sie seien nicht bloß Äußerungen „jugendlicher Torheit“, sondern enthielten „gefährliche Sätze“, sie predigten die Grundsätze des Jakobinerklubs und postulierten unveräußerliche Menschenrechte und angeborene Freiheiten.³⁷ Damit war in Preußen die Bekämpfung der Verbindungen auf die Ebene des politischen Vereinsverbots geschoben worden – gleichzeitig mit dem Erlaß gegen die politischen Vereine, der neben dem Allgemeinen Landrecht das Vereinsrecht bis 1848 bestimmte.³⁸

Die Sorge der Regierungen war in höchstem Maße übertrieben. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß es Ansätze zur Rezeption von aufklärerisch-revolutionärem Ideengut und zur Politisierung gegeben hat. Erste Anzeichen für das Erwachen politischer Interessen sind schon in den 1760er Jahren zu registrieren. Laukhart berichtet aus Jena, daß besonders die sogenannten „Reichsländer“, also die Studenten aus dem territorial zersplitterten Südwesten Deutschlands, auf seiten Preußens und

³³Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe mit einer Einführung von H. Hattenhauer und einer Bibliographie von G. Bernert, Frankfurt a. M. 1970, II/12 §§ 92, 85, 99–126.

³⁴Statuten der Universität Würzburg. Zit. nach Schubert, *Studium und Studenten* (wie Anm. 31), S. 15.

³⁵Carl Schüddekopf, Ein Gutachten Goethes über Abschaffung der Duelle an der Universität Jena 1792, in: *Goethe-Jahrbuch* 19 (1898), S. 20–34, hier S. 33. Johann Gottfried Herder, Einige Anmerkungen über das Projekt zu erlaubten landsmannschaftlichen Verbindungen auf Universitäten, eingereicht am 4. Okt. 1790, in: *Herders Sämtliche Werke*, hg. v. B. Suphan, Bd. 38, Berlin 1889, S. 468–475, hier S. 469.

³⁶Vgl. z. B. das Würzburger Ordensedikt des Fürstbischofs Karl Georg von Fehrenbach 1795 bei: Schubert, *Studium und Studenten* (wie Anm. 31), S. 25.

³⁷Vgl. Wentzcke, *Geschichte der Deutschen Burschenschaft* (wie Anm. 14), S. 26. Hans Gerth, *Bürgerliche Intelligenz um 1800. Zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus*, 2. Auf. Göttingen 1976, S. 39.

³⁸Vereinsedikt vom 20. Oktober 1798, in: Ernst Rudolf Huber, *Dokumente* (wie Anm. 15), S. 58 ff.

Friedrichs des Großen Partei bezogen hätten – so weitgehend, daß der Senat das öffentliche „Raisonnieren“ der Studenten schließlich verbot.³⁹ Bis 1790 ist über weitere ausdrücklich politische Äußerungen der Studentenschaft nichts bekannt, dann aber gibt es an verschiedenen Universitäten Indizien für eine gewisse Politisierung. Die Parolen mochten in manchen Fällen auch nur dazu dienen, die alte „studentische Freiheit“ zeitgemäß einzukleiden. Relativ bewußt und artikuliert scheint das politische Interesse bei einigen Tübinger Studenten gewesen zu sein, gefördert durch den starken Anteil elsässischer Studenten, der sogenannten „Mömpelgarder“. Das führte zur Gründung eines politischen „Klubs“, in dem Tageszeitungen gelesen und aktuelle politische Fragen erörtert wurden.⁴⁰ In Marburg und Gießen politisierte sich 1795 unter Führung des Privatdozenten der Rechte J. L. J. Greineisen die Loge des auch in anderen Orten politisch bewußtesten der Studentenorden, der Konstantisten.⁴¹ Geläufige Formen der Sympathiebekundung mit den Revolutionsidealen waren Stammbucheintragungen wie etwa „Vive la liberté“, „Vive Jean Jacques!“, „Freiheit und Vaterland“, „Tod den Tyrannen“ und ähnliches, das Absingen des Revolutionsliedes „Ça ira“, von Preisliedern auf die gefallenen französischen Freiheitshelden oder – besonders häufig – das Absingen von Schillers Freiheitslied in den Räubern „Ein freies Leben führen wir“.⁴² In Würzburg bildeten sich in der Studentenschaft 1798 offenbar zwei Lager heraus: Revolutionsfreunde und Revolutionsgegner, die ähnlich wie Peter Siegmund Martin in Marburg bereits nationale Unabhängigkeitsparolen ausgaben. Die Revolutionsfreunde stammten aus dem Rheinland und aus der Pfalz, die anderen, überwiegend Franken, gehörten dem Konstantistenorden an.⁴³ Die Studenten aus dem französisch verwalteten Gebiet bejahten offenbar die französische Herrschaft, ebenso wie die Mitglieder der ersten Rhenanen-Landsmannschaft in Jena, die sich als französische Bürger verstanden.⁴⁴ Ausgesprochen Absolutismus- und adelskritische Reflexionen finden sich im

³⁹Vgl. das ausführliche Referat nach Laukhart bei Moritz Busch, *Die gute alte Zeit*, Bd. 1, Leipzig 1878, S. 192 f. Ebd., S. 149–208, ein Abriß der Geschichte des Mosellaner-Ordens.

⁴⁰Jetzt v. a.: Uwe Jens Wandel, *Verdacht vom Democratismus? Studien zur Geschichte von Stadt und Universität Tübingen im Zeitalter der Französischen Revolution*, Tübingen 1981, S. 47–68.

⁴¹Vgl. Georg Heer, *Studentenorden an der Universität Marburg seit der Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 56 (1927), S. 199–241, hier S. 234. Zu den Anführern des Ordens zählte seit 1799 Peter Siegmund Martin, der sich 1809 am Dörnbergschen Aufstand gegen die Franzosen beteiligte und 1798 bereits Pläne zu einer Gesamtverbindung an „allen vaterländischen Hochschulen“ verfolgte. Vgl. dazu Ernst Müsebeck, *Siegmund Peter Martin und Hans Rudolph v[on]. Plehwe, zwei Vertreter des deutschen Einheitsgedankens von 1806–1820*, in: Herman Haupt (Hg.), *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung*, Bd. 2, Heidelberg 1911, S. 75–194, hier S. 75, sowie Wentzcke, *Geschichte der Deutschen Burschenschaft* (wie Anm. 14), S. 42.

⁴²Heer, *Studentenorden an der Universität Marburg* (wie Anm. 41), S. 234. Georg Schmidgall, *Der Konstantistensenioren Karl August von Wangenheim*, in: *Deutsche Corpszeitung* Jg. 44, Nr. 5 (1927), S. 158. Rolf-Joachim Baum, *Aus der Frühzeit der Würzburger Verbindungen (1770–1815)*, in: *Institut für Hochschulkunde Würzburg* (Hg.), 1582–1982. *Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg. Zur 400 Jahrfeier der Alma Julia-Maximiliana*, Würzburg 1982, S. 48–74, hier S. 54 f.

⁴³Baum, *Aus der Frühzeit* (wie Anm. 42), S. 54 f. In Würzburg äußerte sich 1804 der Universitätskurator von Thürheim auch besorgt über die „Absonderung der Studirenden in getheilte Gesellschaften und Partheyen“ und forderte ganz im Sinne der Gleichsetzung von studentischen und bürgerlich-aufklärerischen Gesellschaften, besonders „auf die Bildung gemeiner Sozietäten ein wachsames Auge“ zu haben. Ebd., S. 59.

⁴⁴Fabricius, *Deutsche Corps* (wie Anm. 18), S. 193.

Tagebuch des Landshuter Suevia-Gründers von Ow.⁴⁵ Die Anfänge der neuen Landsmannschaften sind also ebenfalls nicht frei von Politisierungsansätzen. Diese berühren sich vereinzelt mit den Organisationsbestrebungen der radikalisierten deutschen Spätaufklärung. So wurden die Jenaer Tumulte 1792 durch den griechischen Studenten Polizo ausgelöst, der offenbar den Versuch machte, die Jenaer Orden in Kontakt zu bringen mit F. C. Bahrdts Projekt einer „Deutschen Union“.⁴⁶ Eine Verbindung von Studentenorden und bürgerlicher Sozietätsbewegung schwebte offenbar auch dem ehemaligen Konstantisten Karl von Held vor.⁴⁷ Insgesamt blieben diese Politisierungsansätze aber vereinzelt und ergriffen nur wenige Studenten. Trotz des gelegentlichen Auftretens bei den neuen Corps wandte sich die studentische Reformbewegung seit der Jahrhundertwende im ganzen von ausdrücklich politischen Aktivitäten ab.

II.

Das Selbstverständnis und die Verhaltensnormen der jugendlichen Bildungsschicht in der frühen Neuzeit orientierten sich am Leitbegriff der „studentischen Freiheit“. Er grenzte die Studentenschaft als Einheit von den übrigen Gruppen der Gesellschaft ab, betonte ihre Vorrechte als selbständiger „Stand“ und beschrieb ein spezifisches Rollenverhalten. Dieser eigene „Stand“ bedingt eine im Einzelfall zwar unterschiedliche, aber im ganzen doch große Distanz aller Universitätsangehörigen zur jeweiligen Stadtgesellschaft. Sie konnte bei der Professorenschaft abgeschwächt werden durch verwandtschaftliche Verflechtung mit dem städtischen Honoratiorentum oder durch den vor allem im 18. Jahrhundert zunehmenden Versuch, sich in die Hofgesellschaft zu integrieren;⁴⁸ sie blieb aber doch sehr fühlbar. Dadurch erhielt auch das libertäre Selbstverständnis der Studenten einen gewissen inneruniversitären Rückhalt. „Studentische Freiheit“ umfaßte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und vielfach noch weit darüber hinaus die Erscheinungsformen jugendlicher Ungebundenheit, jugendlichen Unabhängigkeitsdranges und jugendlicher Selbstüberhebung. Provozieren, tumultieren, renommieren, duellieren, Wirte prellen und Schulden nicht bezahlen – alles das deklarierten die Studenten als ihr besonderes Vorrecht gegenüber der Societas civilis. Dieses Ausleben läßt sich verstehen als eine durch generationen-spezifische Verhaltensweisen akzentuierte Erscheinungsform des „unbändigen Freiheitstriebes“, den Kurt von Raumer als Merkmal der Gesellschaften

⁴⁵Ferdinand Kurz, Ursprung und Stiftung der Suevia München. Tagebucheintrag vom 9. 1. 1804, in: *Academische Monatshefte*, Jg. XIX (1902/03), S. 2 ff., hier S. 4.

⁴⁶Vgl. Pietsch, *Geschichte der Loge zu E.*, abgedr. in: Deuerlein, *Neues vom Konstantistenorden* (wie Anm. 14), S. 107 f. Günther Mühlpfordt, *Radikale Aufklärung und nationale Leseorganisation. Die Deutsche Union von Karl Friedrich Bahrdt*, in: Otto Dann (Hg.), *Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation. Ein europäischer Vergleich*, München 1981, S. 103 ff.

⁴⁷Zu Held vgl. die Biographie von K. A. Varnhagen von Ense, Hans von Held. *Ein preußisches Charakterbild*, Leipzig 1845, bes. S. 5–23.

⁴⁸Schubert, *Studium und Studenten* (wie Anm. 31), S. 22 ff. Hammerstein, *Zur Geschichte der deutschen Universität* (wie Anm. 9), S. 156. Ders., *Die Universitätsgründungen im Zeichen der Aufklärung* (wie Anm. 9), S. 271.

des Ancien Régime beschrieben hat.⁴⁹ Nur eine außergewöhnliche Konstellation wie beim Sonderfall Leipzig konnte diesen Gegensatz auflockern.⁵⁰ Vom frühen 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts erfährt man immer wieder von Provokationen gegen Bürger, von Schlägereien mit den Handwerksgesellen und Auseinandersetzungen mit dem Militär – trotz aller Tumultmandate der Landesherren.⁵¹ Vor allem Verbote von Landsmannschaften oder Orden konnten heftige Ausschreitungen auslösen.⁵²

Unter dem Motto, die „studentische Ehre“ müsse gewahrt werden, griffen die Studenten dann auch zum äußersten Kampfmittel, dem Auszug, so in Erlangen 1761 und vor allem in Jena 1793.⁵³ Hier wurde der Konflikt durch die Überschneidung zweier Frontlinien verschärft: der traditionellen zwischen Verbindungsstudenten und Behörden und der neuen zwischen studentischen Duellanhängern und Duellgegnern. Es ist für die Entwicklung der folgenden Jahre sehr charakteristisch, daß der ursprünglichen Reformbewegung der Studentenorden nun selbst eine immer stärker anschwellende Opposition der Nicht-Organisierten, der „Renoncen“, gegenübertrat. Sie griff die ursprünglichen Ordensziele auf, entwickelte sie weiter und machte sie gegen die Orden selbst geltend. Vor allem forderte sie den vollständigen Verzicht auf den praktisch bestehenden Duellzwang bei Beleidigungen; in Jena wandte sie sich mit diesem Anliegen sogar an die großherzogliche Universitätsbehörde, insbesondere an Goethe. Damit durchbrach sie die bisher eindeutige Frontlinie zwischen Studentenschaft insgesamt und Behörden und hob die innerstudentischen Reformansätze auf ein neues Niveau.

Für die Obrigkeit ihrerseits stellte das Duell die anstößigste Form dar, studentische „Freiheit“ zu praktizieren. Es hatte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der studentischen Sitte allgemein durchgesetzt, seit dem Ende des Jahrhunderts zunehmend in der Form des „Rencontre“, eines Zweikampfs, der bei einem Zusammenstoß auf der Stelle ohne weitere Regelung ausgefochten wurde; gleichzeitig hatte sich neben der harmloseren Form der Hiebmensur die oft lebensbedrohliche Stoßmensur ausgebreitet.

⁴⁹Kurt von Raumer, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, in: H.-H. Hofmann (Hg.), Die Entstehung des modernen Staates, Köln u. a. 1967, S. 173 ff., hier S. 193.

⁵⁰Bruchmüller, Der Leipziger Student (wie Anm. 16), S. 75 ff.

⁵¹Adolf Pernwerth von Bärnstein, Beiträge zur Geschichte und Literatur des Deutschen Studententhumes. Von der Gründung der ältesten deutschen Universitäten bis auf die unmittelbare Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des XIX. Jahrhunderts, Würzburg 1882 (Nachdruck Graz 1970), S. 16. Heer, Studentenorden an der Universität Marburg (wie Anm. 41). Graf du Moulin-Eckart, Geschichte der deutschen Universitäten, Stuttgart 1929, S. 75. Schubert, Studium und Studenten (wie Anm. 31), S. 23. Carl von Rotteck, Gesammelte und nachgelassene Schriften mit Biographie und Schriftwechsel, hg. v. H. v. Rotteck, Bd. 1, Pforzheim 1841, S. 9. Wentzcke, Geschichte der Deutschen Burschenschaft (wie Anm. 14), S. 29.

⁵²Bruchmüller, Das deutsche Studententum (wie Anm. 12), S. 45.

⁵³Vgl. Georg Schultheiß, Der Erlanger Studentenauszug von 1751, in: Academische Monatshefte, Jg. XXV (1908/09), S. 56–60, 122–134. Zu Jena: Actenmäßige Nachricht über die seit dem 10ten Junius 1792 auf der Akademie zu Jena vorgefallenen Unruhen (wie Anm. 13), S. 6 f., sowie die Darstellungen bei: Fabricius, Deutsche Corps (wie Anm. 18), S. 151 ff. Deuerlein, Neues vom Konstantistenorden (wie Anm. 14), S. 121 ff. Götz, Die Jenaer akademischen Logen (wie Anm. 24), S. 193 ff. Zum Plan eines Auszugs von der neugegründeten Universität Berlin nach Jena vgl. Fabricius, Deutsche Corps (wie Anm. 18), S. 262 f. Zu Frankfurt a. O.: Golinski, Die Studentenverbindungen in Frankfurt (wie Anm. 23), S. 72. Der Göttinger Auszug von 1780 hat seine Ursachen hingegen in einem Streit mit den örtlichen Tischlergesellen, in dessen Gefolge sich die Göttinger Handwerkerzünfte gegen die Studentenschaft zusammenschlossen. Fabricius, Deutsche Corps (wie Anm. 18), S. 251.

Daß die Studenten die bewaffnete Ehrenwahrung in ihren Verhaltenskodex aufnahmen, erklärt sich einerseits aus der allgemeinen Militarisierung des öffentlichen Lebens im Dreißigjährigen Krieg; wichtiger dürfte aber auf Dauer die soziale Umschichtung innerhalb der Studentenschaft gewesen sein: der sinkende Anteil der Bürgerlichen schon seit circa 1550, die verminderten Aufstiegschancen der kleinbürgerlichen Scholaren im ganzen 18. Jahrhundert, die adelsfreundliche Zulassungspolitik der Landesherren seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert und mit alledem die Anpassung des studentischen esprit de corps an die adelige Standeskultur.⁵⁴ Am Ende des 17. Jahrhunderts zählte sich die Studentenschaft neben den Offizieren und der Beamtenschaft zu den „degentragenden“ Gruppen der Gesellschaft. Erstmals tauchte jetzt auch der Begriff der „Kavaliersehre“ in der Studentensprache auf.

Das Duell hat mehrere Wurzeln, von denen nur eine hier angesprochen werden soll: die ursprünglich im Selbstverständnis des Kriegerstandes verankerte Überzeugung, daß der einzelne seine Ehre selbst zu verteidigen habe; ihr korrespondierte die Anschauung, daß eine ehrverletzende Beleidigung durch Gesetz und Richter nicht ausreichend gesühnt werden könne, daß es dazu vielmehr einer Handlung bedürfe, „durch die der Beleidigte öffentlich zu erkennen gebe, daß ihm die Ehre lieber als sein Leben sei“.⁵⁵ Gegenüber dem staatlichen Anspruch auf das Gewaltmonopol enthält der Zweikampf grundsätzlich ein anarchisches Element. Er brachte den absolutistischen Staat in ein Dilemma, das bei den starken Relikten aristokratisch-feudaler Privilegierung in Deutschland bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts nicht völlig aufgelöst werden konnte. Denn gerade zur Durchsetzung der staatlichen Hoheitsrechte war er gezwungen, sich auf den Adel als einen Stand zu stützen, der, zumindest was das Offizierskorps angeht, sich nicht von der Überzeugung abbringen ließ, daß er sich für eine ehrenrührige Beleidigung selbst Genugtuung zu verschaffen habe. Insofern stellt das Duell nicht nur eine Form der Ehrenwahrung gegenüber Standesgenossen dar, sondern latent immer auch eine Form der Freiheitswahrung gegenüber dem Staat. Auf diese Weise kam in die staatliche Duellgesetzgebung der widersprüchliche Zug, daß das Duell einerseits mit den denkbar schwersten Strafen bedroht wurde, daß die Durchsetzung des staatlichen

⁵⁴Vgl. Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, in: Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Kgl.-Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. XXIV/II, Leipzig 1904, S. 53 ff. Hermann Mitgau, Soziale Herkunft der Studenten bis 1900, in: Rössler, Franz, Universität und Gelehrtenstand (wie Anm. 6), S. 237. Moraw, Aspekte und Dimensionen (wie Anm. 5), S. 35. Zur Diskussion um die Entstehung eines akademischen Proletariats für Bayern und Preußen (Halle): Rainer A. Müller, Sozialstatus und Studienchance in Bayern im Zeitalter des Absolutismus, in: Historisches Jahrbuch 93 (1975), S. 120–141, hier S. 123 ff. Für Österreich: Grete Klingenstein, Akademikerüberschuß als soziales Problem im Aufgeklärten Absolutismus. Bemerkungen über eine Rede von Joseph von Sonnenfels aus dem Jahre 1771, in: Dies. u. a. (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft, München 1974 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 5), S. 165–182. Rainer A. Müller, Aristokratisierung des Studiums? Bemerkungen zur Adelsfrequenz an süddeutschen Universitäten im 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 10 (1984), S. 31–46, passim.

⁵⁵Carl Gottlieb Svarez, Vorträge über Recht und Staat, hg. v. H. Conrad u. Gerd Kleinheyder, Köln u. a. 1960, S. 445. Vgl. dazu Friedrich Zunkel, Ehre, Reputation, in: O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 1–63, hier S. 40–44.

Duellverbots aber bis zum beginnenden 20. Jahrhundert niemals wirklich gelang.⁵⁶ Die Antiduellgesetzgebung setzte bereits im späten 16. Jahrhundert ein. Sie verschärft sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem ersten preußischen Duellverbot von 1652.⁵⁷ Das Duelledikt des Großen Kurfürsten von 1688 bezieht sich neben den „Civil- und Militair- und anderen Bedienungen“ ausdrücklich auch auf die „studirende Jugend auff den Academien“, die bisher vielfach „in der besten Blüthe des Alters, zu großem Schaden des gemeinen Wesens und zu Betrübnis ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig ... weggerissen und aufgerieben“ worden sei. Welches Gewicht diesem Problem von den Landesherren beigemessen wurde, erkennt man an dem absonderlichen Vorschlag Friedrich des Großen, einen internationalen Fürstenkongreß zur Bekämpfung des Duellwesens einzuberufen.⁵⁸ Während also die Ausrottung des Zweikampfs eine zentrale Rolle in der staatlich verordneten Affekt- und Verhaltensdisziplinierung spielte, stellte das Duell umgekehrt einen Kernpunkt des studentischen Bemühens dar, sich ein markantes Freiheitssymbol des führenden Staatsstandes anzueignen und sich selbst das mit dem adligen Ehrbegriff verbundene Bewußtsein von Vorrang und Würde zu bestätigen. Welche Ausmaße die Schlägereien tatsächlich annehmen konnten, ist noch einem Bericht des führenden Burschenschafters Robert Wesselhöft zu entnehmen; demnach kam es unter den 350 Studenten der Universität Jena im Sommer 1815 in einer Woche zu 147, einmal allein an einem Tag zu 35 Zweikämpfen.⁵⁹

In den studentischen Komments seit 1790 nimmt die Regelung des Duellwesens weitaus den größten Raum ein. Gerade an den Komments läßt sich aber auch ablesen, daß sich in der Auffassung des Duells bei den Studenten seit circa 1770 ein langsamer Wandel abzuzeichnen begann. Er schlug sich nieder in einer differenzierten, zum Teil bis zum Absurden genauen Abstufung von möglichen Beleidigungen, in einer strengeren und allgemeingültigen Normierung angemessener Reaktionen und schließlich in zunehmenden Bestrebungen bei der Studentenschaft selbst, Konflikt und Ehrenhändel friedlich beizulegen. Seit Beginn der 1790er Jahre versuchten studentische Initiativen an verschiedenen Universitäten mit sogenannten „Ehrengerichten“, das heißt Schiedsgerichten von Standesgenossen, ein zentrales Organ zu schaffen, vor dem die Ehrverletzungen verhandelt und der Streit durch Entschuldigung als einer sublimeren Form der Satisfaktion beigelegt werden sollte.⁶⁰

⁵⁶Vgl. dazu Karl Demeter, *Das deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat 1650–1945*, 4. überarb. u. erw. Aufl. Frankfurt a. M. 1965, S. 124 ff.

⁵⁷Das erste Duellverbot in Würzburg datiert aus dem Jahr 1587. Vgl. Schubert, *Studium und Studenten* (wie Anm. 31), S. 26 f. Vgl. auch Demeter, *Das deutsche Offizierkorps* (wie Anm. 56), S. 121 ff.

⁵⁸Zit. nach Demeter, *Das deutsche Offizierkorps* (wie Anm. 56), S. 124. Denkschrift von Ahasverus Fritsche für den Kurfürsten von Sachsen (1603). Vgl. auch Bruchmüller, *Das deutsche Studententum* (wie Anm. 12), S. 49 ff.

⁵⁹In: Herman Haupt, *Die Jenaische Burschenschaft von der Zeit ihrer Gründung bis zum Wartburgfeste. Ihre Verfassungsentwicklung und ihre inneren Kämpfe*, in: Ders. (Hg.), *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung*, Bd. 1, Heidelberg 1910, 2. Auflage 1966, S. 18–113, hier S. 52. Zur Fortsetzung der Reform in den Burschenschaften vgl. Wolfgang Hardtwig, *Studentische Mentalität – Politische Jugendbewegung – Nationalismus. Die Anfänge der deutschen Burschenschaft*, in: *Historische Zeitschrift* 242/3 (1986), S. 581–628, bes. S. 581–600.

⁶⁰Vgl. Haupt, *Die Jenaische Burschenschaft* (wie Anm. 59), S. 46 ff. Hans Otto Keunecke, *Die Studentenschaft und ihre Orden im 18. Jahrhundert*, in: A. Wendehorst (Hg.), *Erlangen. Geschichte der Stadt in Darstellungen und Bilddokumenten*, München 1984, S. 88. Golinski, *Die Studentenverbindungen in Frankfurt* (wie Anm. 23), S. 48.

In Jena bildete sich 1809 auf Anregung des Theologieprofessors Karl Christoph Fr. Schmied ein „Verein der freien Studenten“, der seine Mitglieder darauf festlegte, Beleidigungen auf dem „gesetzlichen Wege auszumachen“. Nach ihrem Scheitern lebte die Reformbewegung 1814 in einem „Tugendbund“ wieder auf.⁶¹ Die größte Resonanz hatte wohl die schon erwähnte Jenaer „Chokoladistenbewegung“ von 1793 gefunden. Herder hat sich bei einer gutachtlichen Stellungnahme 1790 in konventionellen Bahnen bewegt und die Ehrengerichte mit dem Argument abgelehnt, die „jungen Leute“ seien „blos Schüler“.⁶² Goethe dagegen urteilte sehr viel scharfsinniger. Für ihn stellte sich die Initiative als eine „Verbindung vernünftiger junger Leute“, eine Gesittungs- und Selbstbestimmungsbewegung innerhalb der Studentenschaft dar, die „etwas, was schon lange gedacht und ausgeübt“ worden sei, zur allgemeinen Anerkennung bringen wollte. Sie ging ihm nur nicht weit genug. Die Ehrengerichte erschienen ihm als eine Möglichkeit zur Einübung in bürgerliche Selbstbestimmung, vergleichbar mit intellektuellen Übungen durch Probeaufgaben bei Medizinern, Juristen und Theologiestudenten.⁶³

In den alten Landsmannschaften wie in den Orden waren die führenden Positionen der Senioren und Konsenoren bis dahin den physisch stärksten und den geübtesten Schlägern zugefallen. Insofern hatten sich die studentischen Verbindungen auch Aspekte des Ethos der waffentragenden Schichten zu eigen gemacht. In der Ehrengerichtsbewegung wie in den Antiduellbewegungen überhaupt bahnt sich dagegen ein Wandel in der Wertorientierung wie im Statussystem der Studentenschaft an; die kriegerischen Eigenschaften treten allmählich zurück gegenüber kommunikativen und intellektuellen. Die Bewährung körperlicher Überlegenheit wird schließlich überhaupt angezweifelt. Einzelne Statuten schreiben um 1800 ausdrücklich vor, daß bei der Wahl des Seniors die Geschicklichkeit im Fechten bedeutungslos zu sein habe.⁶⁴ Das heißt keineswegs, daß das agonale Verhalten selbst verschwindet, aber die Rivalität wird jetzt auf einer höheren Ebene ausgetragen. An die Stelle von physischer Kraft und Geschicklichkeit treten in einem langfristigen Entwicklungsprozeß Studienfleiß, geregelt-moralische Lebensführung, Kontakt- und Diskussionsfähigkeit und das Vermögen, die eigenen Ziele durch den Einsatz intellektuell-psychischer Eigenschaften zu verfolgen und durchzusetzen. Einen interessanten Beleg gibt hier Heinrich von Dahls autobiographische Schilderung seiner Rolle bei den Jenaer Ereignissen von 1792. Er betont ausdrücklich, mit der Waffe

⁶¹Haupt, Die Jenaische Burschenschaft (wie Anm. 59), S. 48.

⁶²Einige Anmerkungen über das Projekt zu erlaubten landsmannschaftlichen Verbindungen (wie Anm. 35), 469.

⁶³Goethes Gutachten über Abschaffung der Duelle an der Universität Jena 1792 bei Schüddekopf (wie Anm. 35), S. 21. Eine sarkastische Kommentierung des Ehrengerichtsgedankens gibt demgegenüber Laukhart, der darin ein Mittel der Orden sah, durch die Besetzung der Ehrengerichtsstellen mit Ordenssenoren die Herrschaft der Orden zu verstärken. Vgl. Laukhart, Annalen der Universität zu Schilda oder Bockstreiche und Harlekinaden der gelehrten Handwerksinnungen in Deutschland, Teil 3, Leipzig 1798–1799, S. 361 ff., bes. S. 362.

⁶⁴Gesetze der gelehrten Amicistenloge, abgedr. in: Fabricius, Deutsche Corps (wie Anm. 18), S. 148. Vgl. auch die Guestphalia-Konstitution Göttingen 1812: Carl Manfred Frommel, Die Guestphalia zu Göttingen vom 9. November 1812 und ihre Constitution, in: Wende und Schau. Kösener Jahrbuch, 2. Folge (1932), S. 194 ff., hier S. 205.

nicht der Geschickteste gewesen zu sein; trotzdem sei es ihm gelungen, von den Kommilitonen als Autorität anerkannt zu werden.⁶⁵

Fast alle Statuten verlangten von den Mitgliedern bei ordensinternen Konfliktfällen vorab den Versuch zur gütlichen Einigung, einige schrieben sogar vor, das Schlagen ganz zu vermeiden, weil man nicht verbunden sei, durch Schlagen Ruhm zu erwerben, sondern seiner wahren Bestimmung näher zu kommen.⁶⁶ Es gibt jetzt zumindest den Comment-Bestimmungen zufolge Formen und Gründe der Kränkung, die mit der Unbescholtenheit des Namens durchaus in Einklang zu bringen sind. Damit können reale soziale Erfahrungen grundsätzlich mehr Raum gewinnen. Die Reaktion in Konfliktsituationen wird abgestuft und insofern entritualisiert. Die Motive und Bedürfnisse der Kontrahenten können besser wahrgenommen und gegenüber den jeweils eigenen in Rechnung gestellt werden. Diese Öffnung in ganz bestimmten sozialen Konfliktsituationen baut die Fixierung des Mitstudenten auf eine ganz bestimmte Rolle ab; sie erweitert und kompliziert damit aber auch den Spielraum der kommunikativen Reaktionen. An die soziale Aufmerksamkeit sind neue Anforderungen gestellt. Die Kontrahenten haben eine Mehrzahl von Faktoren zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Mit alledem gewinnen die Erfahrungen in sozialen Konfliktsituationen des Studentenlebens an Übertragbarkeit auf das bürgerliche soziale Leben überhaupt.

Mit der Differenzierung und Personalisierung von Beleidigung und Sühne lockerte sich auch, wenngleich sehr langsam, die Fixierung des „guten Namens“ auf das traditionelle *korporative* Ehrgefühl. Es hatte sich an den zahllosen Kämpfen jeweils mit ganzen Gruppen der Gesellschaft, mit dem Militär und vor allem mit den Handwerksgesellen gezeigt. Im Zentrum hatte hier jeweils das Ansehen des „studentischen Standes“ im ganzen gestanden. Auch in den neuen Landsmannschaften nach 1790 kam es allerdings noch häufig zu sogenannten „pro-patria“-Gefechten, wo im Namen nicht des individuellen, sondern des landsmannschaftlichen Ansehens jeweils mehrere Kämpfer einer Landsmannschaft gegeneinander antraten. Aber in der Gesamttendenz ging es jetzt nicht mehr so sehr darum, die Landsmannschaft als ein Allgemeines zu schützen, vielmehr wurde das Duell zunehmend reduziert auf Beleidigungen, die den Kern der individuellen Selbstachtung zu treffen schienen. Die Entscheidung darüber, welche Mittel zur Ehrenwahrung ergriffen werden sollten, trat in das Ermessen des einzelnen, seine innere Entscheidungsfreiheit gewann an Gewicht gegenüber der Gruppenregel. Darüber haben dann vor allem die ersten Burschenschafter und ihre professoralen Förderer bis ins einzelne gehende Theorien aufgestellt.⁶⁷

⁶⁵Der Jenaer Studentenauszug nach Erfurt 1792, nach der Darstellung des Estländers Heinrich von Dahl, abgedr. in: *Academische Monatshefte*, Jg. XXV, Nr. 298 (1908/09), S. 321 ff.

⁶⁶Vgl. Statuten der Pommerschen Kränzchen in Frankfurt a. O. Golinski, *Die Studentenverbindungen in Frankfurt* (wie Anm. 23), S. 96.

⁶⁷Vgl. J. Chr. L. Wilhelm Stark, *Über den Geist des deutschen Studentenlebens*, insbesondere zu Jena. Zugleich Beitrag und Einleitung zur Geschichte der Jenaischen Burschenschaft vom J. 1815, abgedr. in: *Jenaische Blätter für Geschichte und Reform des deutschen Universitätswesens*, Heft 2, Jena 1859, S. 61–73, hier S. 66 ff. Jacob Friedrich Fries, *Handbuch der praktischen Philosophie oder der philosophischen Zwecklehre*, 1. Theil, Bd. 1, Heidelberg 1818, S. 331 ff.

III.

Die Diskussion um das Duell signalisiert an einem gesellschaftlichen Ritual mit höchstem Symbolwert, daß das Verhalten in der Gesellschaft überhaupt in neuartiger Weise zum Problem wurde. Die Beschäftigung mit diesem Thema nahm zu, die Studentenschaft begann ihre Existenzform und ihre Gruppenkultur in bisher unbekanntem Ausmaß und Impetus mit Selbstinterpretation zu durchdringen. Dieser Prozeß blieb nicht begrenzt auf die jugendliche Bildungsschicht, vielmehr stieg in der spätaufklärerischen Gesellschaft die Pragmatik des Umgangs überhaupt zum großen Thema auf. Diese Diskussion kulminierte in den 1780er Jahren erstmals in einem der Meisterwerke der deutschen Spätaufklärung, des Freiherrn von Knigge „Über den Umgang mit Menschen“.⁶⁸ Knigge läßt dabei eine sehr weitgehende Einsicht in die Interdependenz von zwischenmenschlichem Verhalten, gesellschaftlicher Schichtung, Rigidität bzw. Offenheit des gesellschaftlichen Normengefüges und schließlich auch der Struktur des politischen Systems erkennen. Die studentischen Statuten sprechen diesen Zusammenhang zwar nicht ausdrücklich aus, aber sie verweisen doch indirekt auf ihn. Sie reflektieren damit auch den gesellschaftlich-politischen Wandel in den Staaten des aufgeklärten Absolutismus.⁶⁹

Im Vergleich zu den älteren Quellenaussagen über das studentische Leben fällt zunächst auf, welche Bedeutung sich das einzelne Individuum jetzt zuspricht.⁷⁰ Welcher Gebrauch von den „eigenen Kräften“ gemacht werden soll, wie sie einzuschätzen sind, welchem Zweck sie dienen sollen, wie sie genutzt werden können, um einen höchstmöglichen Effekt zu erzielen, wie sie sich prinzipiell zu den „eigenen Kräften“ anderer stellen sollen – darum beginnt das Denken jetzt unermüdlich zu kreisen. Vom Wohl und Wehe der eigenen Person hängt in diesen Reflexionen nicht nur jeweils das individuelle Schicksal, sondern auch das Schicksal der Gruppe, des Ordens oder der Landsmannschaft, der „Nation“ im Sinne des territorialstaatlichen Patriotismus und schließlich auch der ganzen Menschheit ab.⁷¹ Die Erkenntnis, Entfaltung und Kultivierung der persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten wird zur Pflicht – sich selbst wie der Gemeinschaft gegenüber. Diese neue Gewichtung der eigenen Individualität entspricht ein neues Verständnis von „Freiheit“; es meint primär die persönliche Souveränität – vor aller möglichen politischen Bedeutung, aber keineswegs unabhängig von ihr.⁷²

Es gilt als Teil der persönlichen Bildung, wenn der einzelne lernt, sich aus zufälligen Konstellationen herauszulösen, selbst die Handlungsinitiative zu ergreifen und sich damit Lebensumständen der verschiedensten Art nicht auszuliefern oder zu überlassen, sondern sich zu ihrem Herrn zu machen.⁷³ Dazu gehört auch das Bedürfnis,

⁶⁸A. Freyherr von Knigge, Ueber den Umgang mit Menschen, Hannover 1788. Zur Wirkungsgeschichte vgl. den Ausstellungskatalog: Ob Baron Knigge auch wirklich todt ist?, Wolfenbüttel 1977.

⁶⁹Zum Diskussionsstand über den „aufgeklärten Absolutismus“ vgl. K. O. Frhr. von Aretin, Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: Ders. (Hg.), Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974, S. 24 ff.

⁷⁰Vgl. das Beispiel, das die Motive und Ziele bes. konzentriert zusammenfaßt: Einrichtung des Amicisten-Ordens 1794, in: Götze, Die Jenaer akademischen Logen (wie Anm. 24), S. 197 ff.

⁷¹Jenaer Harmonistengesetze, in: Götze, Die Jenaer akademischen Logen (wie Anm. 24), S. 205, § 18.

⁷²Einrichtung des Amicisten-Ordens 1794, in: Götze, Die Jenaer akademischen Logen (wie Anm. 24), S. 198, § 17.

⁷³Ebd., S. 198, § 9.

sich von äußeren Bestätigungen der verschiedensten Art unabhängig zu machen. Die Aufforderung: „suche in dir selbst Belohnung“⁷⁴ verweist wiederum auf die eigene Person als die wesentliche Instanz der Rechtfertigung und verbindet sich schlüssig mit der Maxime: „Krieche vor niemand ...“⁷⁵ Es geht bei diesen Aufforderungen nicht so sehr darum, ein äußerliches Herr-Knecht-Verhältnis, eine reale Unterordnung abzuwerfen; insofern sind sie nicht zweckrational-pragmatisch im Sinne eines unmittelbar zu erreichenden Zustands zu verstehen. Vielmehr geht es vor allem darum, sich innerlich von Unter- und Überordnungsverhältnissen frei zu machen, sich nicht im Übermaß beeindruckt zu lassen, Distanz zu gewinnen. Es geht also primär um den individuellen Charakter, die persönliche Vitalität, das Zutrauen des einzelnen zu sich selbst, aus dem sich dann seine Stellung in der Gesellschaft ergibt. Unterwürfigkeit „erstickt das Herz“, heißt es da, also die innere Freiheit, die als die Vorbedingung jedes nach außen getragenen Freiheitsanspruchs erscheint. Die Formulierungen bewegen sich ganz auf der Ebene menschlichen Grundverhaltens, dieses kann sich auf enge Freunde, auf die Familie, auf Berufskollegen, schließlich auf Amtsträger bzw. Repräsentanten der politisch-gesellschaftlichen Macht beziehen; die Grenzen gesellschaftlicher Kreise oder sozialer Schichten treten zurück, ebenso wie der Unterschied von privat und öffentlich. Eben damit bleibt das postulierte Verhalten, das sich an dem zentralen Wert der persönlichen Souveränität orientiert, aber auch nicht auf den privaten Umgang beschränkt. Würde das studentische Programm individueller Charakterbildung tatsächlich verwirklicht, so fielen – so kann man folgern – unberechtigte Formen der Über- und Unterordnung gleichsam von selbst in sich zusammen.

Historisch geht es damit allerdings auch um die Voraussetzungen und Vorstufen dafür, daß die Legitimität bestehender, nicht auf persönlicher Leistung gegründeter Statushierarchien bestritten wird. Die Neuorientierung menschlicher Grundverhaltensweisen gibt sich also zwar nach außen neutral gegenüber der gesellschaftlich-politischen Ordnung des Ancien Régime; sie ist es aber nicht, denn das Kontrastmodell zu dem hier umschriebenen Verhalten läßt sich in der Tat bündig mit dem Begriff der „Untertanengesinnung“ zusammenfassen. Die „Freiheit“ im Kernbereich der persönlichen Einstellung setzt sich z. B. ausdrücklich um in die Ungezwungenheit des Umgangs mit den Ordensoberen.⁷⁶ Deren Autorität wiederum kann sich nicht einfach auf das Amt selbst stützen, sie bedarf vielmehr der Legitimierung durch persönliche Leistung und Überzeugungskraft, wobei den Ordensmitgliedern ausdrücklich aufgetragen wird, auf ihren Rechten und Ansprüchen zu bestehen, und das heißt auch, die Leistungen der Oberen selbst zu prüfen. Dem unbestechlichen Urteil gegenüber anderen korrespondiert allerdings auch die Forderung nach unbestechlicher Redlichkeit gegen sich selbst. Beides zusammen erst ermöglicht persönliche Unabhängigkeit. Entscheidend auch für das Verhalten nach außen bleibt, daß die selbständige Persönlichkeit in Einklang steht mit sich selbst und eben damit die Selbstachtung und die Kraft des Auftretens nach außen behauptet. Zu diesem idealen Sozialcharakter des jugendlichen Gebildeten gehört schließlich ganz substantiell auch der Anspruch, die eigene Überzeugung nicht nur zu wahren, sondern

⁷⁴Ebd., S. 198, § 17.

⁷⁵Ebd., S. 199, § 19.

⁷⁶Ebd., S. 199, §§ 28, 29.

auch nach außen zur Geltung zu bringen. Die Pragmatik des sozialen Umgangs sieht daher durchaus auch Anweisungen vor, wie man ideelle Ziele in der Gesellschaft erfolgversprechend vertritt: es gelte „nach Kräften Aufklärung zu verbreiten“, was aber nur gelingen könne, wenn man den „Schein des Reformators“ vermeide.⁷⁷

Hinter alledem steht eine neue Grundeinstellung der Aktivität, die im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Transformation der Wissensbedürfnisse von einem im wesentlichen abgeschlossenen und abschließbaren Wissen zur selbständigen Forschung und – sozialgeschichtlich – der Lockerung von Rollen und Rollenerwartungen im Erosionsprozeß der ständischen Gesellschaft gesehen werden muß. Lernen, Streben und Erziehen gewinnen den Stellenwert einer Grundnorm, die sich gegen die Statik der ständischen Umgangserziehung wendet. Jedes Ordensmitglied soll zugleich „Schüler“, „Lehrer“ und „Freund“ des anderen sein.⁷⁸ „Trägheit und Untätigkeit“ werden perhorresziert, alle Kenntnisse sind prinzipiell ergänzungs- und erweiterungsbedürftig, die positive Wertbesetzung von Fleiß und Bildungswille enthält ein Ethos der moralischen und intellektuellen Rastlosigkeit, das zumindest als kollektives Verhaltensmerkmal der angehenden Bildungsschicht ganz neu ist.

Dieses Ethos der Rastlosigkeit verleiht dem Studium selbst als Lebensphase sorgfältiger Berufsvorbereitung neues Gewicht. Jedem einzelnen wird der „Zweck“ zugewiesen, sich durch höhere wissenschaftliche Bildung zu vervollkommen, durch „fleißiges Betragen ebenso wie durch Privatfleiß“.⁷⁹ Das Perfektionsethos schreibt aber auch vor, den persönlichen Lebensplan grundsätzlich an der oberen und im Prinzip nie wirklich erreichbaren Grenze der individuellen Möglichkeiten auszurichten und sich nicht mit weniger zufrieden zu geben. Bleibt man dahinter zurück, so begeht man Verrat an sich selbst und damit auch an der Gesellschaft. Eine solche Aktivierung aller Kräfte, die Grundverfaßtheit der Anstrengung, setzt ihrerseits voraus, daß nichts so bleiben muß, wie es ist, das heißt, sie speist sich aus der wenn auch unausdrücklichen Überzeugung, daß alles veränderbar sei – änderbar allerdings wiederum primär, indem der einzelne mit der Änderung bei sich selbst anfängt, sein Leben und Handeln bewußt und überlegt lenkt. Diese reflektierte Lebensgestaltung setzt andererseits eben eine neue Kultur des Umgangs miteinander voraus. Das „Hören“ ist so notwendig wie das „Reden“, die Offenheit für Eindrücke von außen so wichtig wie das Festhalten an einer wohlbegründeten eigenen Überzeugung. Erst in der Intersubjektivität baut sich das fundierte Selbstbewußtsein auf, das Handeln bedarf nicht nur der Abgrenzung des seiner selbst sicheren Individuums, es potenziert seine Wirkung andererseits in der Verbindung mit den Kräften anderer.⁸⁰

Gleichwohl dient der Umgang in der studentischen Verbindung auch dazu, Distanz und zwischenmenschliche Vorsicht einzuüben. Der einzelne soll lernen zu differenzieren zwischen denen, die ihm nahe stehen, und denen, die ihm fremd bleiben oder zu denen er keine persönlich gefärbte Beziehung aufbauen kann oder will.

⁷⁷Ebd., S. 198, § 12.

⁷⁸Einrichtung des Amicisten-Ordens 1794, in: Götze, Die Jenaer akademischen Logen (wie Anm. 24), S. 198, § 14. Vgl. ganz ähnlich die Einleitung der Guestphalia-Konstitution Göttingen 1812 (wie Anm. 64), S. 203.

⁷⁹Gesetze der schwäbischen Landsmannschaft, gestiftet den 25. Nov. 1805 auf der Universität Heidelberg, abgedr. bei: Wilhelm Fabricius, Die älteste Suevia zu Heidelberg (1805), in: Academische Monatshefte, Jg. XVIII, Nr. 193 (1900), S. 2 ff., hier S. 3.

⁸⁰Jenaer Harmonistengesetze (wie Anm. 71), S. 198 f., §§ 16, 20, 22.

„Vorsichtig und klug muß man stets handeln, zutraulich sei man nur gegen seine Mitglieder, immer muß ein gewisser Grad von Zurückhaltung andere vor Zudringlichkeiten abschrecken“.⁸¹ Damit wird eine Technik des zwischenmenschlichen Umgangs erlernt, die darauf angelegt ist, Kontakt zu erleichtern und zu vervielfältigen, zugleich aber auch – nach Wahl – Ungestörtheit zu sichern. Durch diese Differenzierung in der Vertrautheit des Umgangs lernt der einzelne, den Kern seiner Persönlichkeit zu schützen und die eigenen Einstellungen und Gefühle nicht vorbehaltlos offenzulegen, andererseits aber Schroffheit und abweisendes Benehmen zu vermeiden – insgesamt also ein Verfahren, die soziale Situation offen zu gestalten, ohne sich der Gefahr des Vertrauensbruchs oder der Verletzung von Gefühlen auszuliefern.

IV.

Die intensive Beschäftigung der Studentenschaft mit Formen des kommunikativen Verhaltens und der Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gruppe bzw. Gesellschaft im ganzen deutet darauf hin, daß im gesellschaftlichen und intellektuellen Wandel seit circa 1770, intensiviert seit den 90er Jahren und dann noch verstärkt in der burschenschaftlichen Reform, die Identitätsproblematik der jugendlichen Intelligenzschicht zum Thema erhoben wird. Die studentischen Verbindungen sollen dabei ausdrücklich identitätssichernde oder -stabilisierende Aufgaben übernehmen; sie sollen die „Bestimmtheit des Charakters“ unterstützen.⁸² Historisch scheint die jugendliche Identität solange kein explizit diskutiertes Problem gewesen zu sein, als die Berufung auf eine nicht weiter hinterfragte „studentische Freiheit“ als Gegenwelt zur Bürgerexistenz ein Moratorium vorberuflicher Unabhängigkeit und Ungebundenheit sicherstellte. In dieser noch institutionell definierten Identität der Studierenden ist zumindest im studentischen Schrifttum noch kein Platz über Erörterungen über die Lebensphase psychischer Instabilität, die im normalen Lebenslauf dem Erwachsenenalter vorausgeht. In dem Maße aber, in dem „Freiheit“ als persönliches, nicht als korporativ-ständisches Gut, als individueller Ausgleich von Unabhängigkeitswunsch und Bindungsverlangen begriffen wird, steigt die Unausgeglichenheit der Impulse, das Schwanken der Gefühle, die mangelnde subjektive Klarheit über die individuelle Stellung in der Gesellschaft, die Unsicherheit über die künftige Berufslaufbahn zum Problem auf, über das nachgedacht und geredet werden kann und muß. Von der Lockerung der ständischen Schichtung, vom Wandel des Berufssystems im Übergang zur bürgerlichen Gesellschaft, von der intellektuell-moralischen Reformbewegung der Aufklärung, von der neuen Disziplin der Pädagogik und ihren Postulaten an die Mitglieder der „gebildeten Stände“ her wird jetzt die jugendliche Reifephase zwischen 17 und 20 Jahren zum Gegenstand des

⁸¹Gesetze der schwäbischen Landsmannschaft (wie Anm. 79), S. 4.

⁸²„Constitution der ehemaligen Landsmannschaft der Franken auf der Hochschule Leipzig, angeblich ein Auszug aus der Constitution des Ordens der Amicisten“, abgedr. bei: Joachim Leopold Haupt, Landsmannschaften und Burschenschaft, Altenburg 1820, S. 225. Vgl. ähnlich: Guestphalia-Konstitution Göttingen 1812 (wie Anm. 64), S. 203.

Raisonnements nicht nur von Lehrenden und Erziehern, sondern der Heranwachsenden selbst.

Die Adoleszenz gilt vor allem für „zwiespältige Persönlichkeiten“ als Phase einer „Wachstumskrise“, in der sich die Persönlichkeit „im Zentrum ihrer persönlichen Kraft“ verwandeln kann.⁸³ Prüft man die Statuten von Orden, Landsmannschaften und schließlich auch der Burschenschaften auch unter solchen Aspekten, so fällt u. a. ihr immer schärfer sich ausprägender Appellcharakter ins Auge; sie lassen sich lesen als Aufforderung zur Selbstprüfung und zur Richtungsänderung in der Auffassung und Gestaltung des eigenen Lebens – ein für die Wachstumskrise dieses Lebensalters offenbar charakteristischer Habitus. Auffällig ist auch das offenkundige Bedürfnis, sich selbst zu Vergangenheit und Zukunft in ein bewußtes Verhältnis zu setzen, also das eigene Leben in einem kontinuierlichen Verlauf zu sehen – eine Fähigkeit, die normalerweise erst den Erwachsenen kennzeichnet.⁸⁴ „Losgerissen von allen Banden ihrer früheren Verhältnisse“ und allein gestellt „auf der Bahn der akademischen Ehre“ – so schildern Statuten um 1790 die Situation der Verbindungsmitglieder –, suchten die Studierenden Orientierung und Stabilisierung im geselligen Umgang.⁸⁵ Form und Inhalt dieses Umgangs aber richten sich ihrerseits aus an der Finalisierung der Studienjahre auf das künftige Erwachsenenleben – eine Mediatisierung des „Moratoriums“ Studienzeit, die den früheren Studentengenerationen bis zum späten 18. Jahrhundert – zumindest nach Ausweis der Selbstinterpretationen – völlig fern steht und mit der Kultivierung des studentischen Unfugs systematisch unterlaufen worden war: „Der Academische Aufenthalt soll eine Vorbereitung sein für das künftige Leben. Der unerfahrene Jüngling soll hinreifen zum Manne. Ein planmäßiges Durchdenken und Durchführen seiner Pläne soll seine Sphäre bezeichnen. Selbständig soll er beginnen zu handeln, um einsichtsvoll seinen Willen zu lenken in den verwickelten Verhältnissen des ferneren Lebens ... Rastloses Streben nach möglichst vollkommener wissenschaftlicher Bildung und nach Menschenkenntnis soll sein Thun beseelen und erst nachdem er dieser höchsten Tendenz Realität gab, darf er seinen Zweck in seinem ganzen Umfang erreicht glauben.“⁸⁶

Mag diese gravitatische Umschreibung der Bildungszwecke des Studiums von der Realität des studentischen Daseins auch recht weit abweichen, so artikuliert sich hier doch – für die gleichzeitigen Statuten durchaus repräsentativ – eine neuartige Ernsthaftigkeit des jugendlichen Berufs- und Amtsanwärters. Verschiedentlich findet sich in den Statuten der Hinweis auf negative Erfahrungen mit der eigenen Persönlichkeitsverfassung, mit Unselbständigkeit, Wankelmütigkeit, menschlicher Unerfahrenheit, verbunden mit der Erkenntnis, daß eine falsche Weichenstellung dauerhafte Folgen haben oder – kraß moralisierend ausgedrückt – möglicherweise „unaufhaltsam zum Verderben“ fortreißen könne.⁸⁷ In die Interpretation der studentischen Lebensform wird also neuerdings die Gefahr eines grundsätzlichen

⁸³Erik H. Erikson, *Der junge Mann Luther. Eine psychoanalytische und historische Studie*, Frankfurt a. M. 1975, S. 43.

⁸⁴Vgl. ebd., S. 122.

⁸⁵Constitution der ehemaligen Landsmannschaft (wie Anm. 82), S. 225.

⁸⁶Die Constitution der Guestphalia zu Jena vom 18. April 1808, hg. v. W. Meyer, in: *Academische Monatshefte*, Jg. XXIII (1906/07), S. 371 ff., hier S. 372.

⁸⁷Gesetze der schwäbischen Landsmannschaft (wie Anm. 79), S. 2.

Scheiterns des ursprünglichen Lebensplanes mit einbezogen, mit dem ganzen Druck, den dieses Bewußtsein ausüben kann, und mit der ganzen Last alternativer Lebensentscheidungen, die jetzt ausdrücklich in das Ermessen und in die Entscheidungskraft des Studierenden selbst hineinverlegt sind. Damit lockert sich auch das herkömmliche starre Gegeneinander der Generationen zumindest im Bewußtsein der Studenten auf. Die Studenten betonen jetzt das eigene Mannesalter und begreifen Studienzeit und studentische Existenzform als Vorbereitung und Einübung in das verantwortliche Leben bürgerlicher Pflichten und Rechte: „Wir sollen hier zu Männern reifen und Kenntnisse sammeln, die uns dem Vaterland und überhaupt der menschlichen Gesellschaft nützlich machen.“⁸⁸ Mit dem so eröffneten Zeithorizont stellt sich das Studentenleben nicht mehr als auch zeitlich geschlossene Gegenwart gegen das verachtete und möglichst hinausgeschobene Philistertum dar, sondern als Vorbereitung auf die Zukunft in der bürgerlichen Öffentlichkeit, die bereits ins Studium hineinreicht bzw. im studentischen Selbstverständnis antizipiert wird.

In dieser Konfrontation mit dem Ganzen der persönlichen Lebensperspektive rückt das Verhältnis von Ungebundenheit und Disziplin in Zentrum aller Verhaltensratschläge – ganz im Gegensatz zur älteren studentischen Sitte, die – im Verhältnis zur Bürger- und Erwachsenenwelt – den Akzent ausschließlich auf die Ungebundenheit gelegt hatte. Auf der jetzt erreichten Ebene systematischer Theoriebildung der Studentenschaft über ihre eigene Lebensform wird jetzt auch grundsätzlich ein Ausgleich zwischen normativen Verhaltensvorgaben und individuellen Impulsen gesucht, auf der Ebene des praktischen Handelns, aber auch auf der Ebene der Reflexion selbst: „Freyheit und Unabhängigkeit unseres intellectuellen Ichs sollen wir daher zunächst zu erreichen streben, vor den Anreizungen eines sichern Mechanismus weder zu pedantisch in die Convenienz uns schmiegen, noch in den Idealismus einer höhern Sphäre uns träumen und Subjectivität und Objectivität zu einem homogenen Ganzen bilden“.⁸⁹ Identität und Soziabilität werden auf neue Weise miteinander verknüpft. Die Gemeinschaft stützt den einzelnen auf dem schwierigen Weg zu sich selbst, das ist jedenfalls ihre ausdrücklich erklärte Aufgabe⁹⁰ – ein Prinzip, das die studentischen Verbindungen mit der Idee der Geheimgesellschaften des späteren 18. Jahrhunderts überhaupt teilen. Auch im Programm der Identitätsfindung durch Gruppenbildung übernehmen die studentischen Verbindungen, was die Träger der Sozietätsbewegung des späten 18. Jahrhunderts überhaupt von der individualisierten und intensivierten Kommunikation erhoffen: Erweiterung und Ergänzung der eigenen Möglichkeiten durch Lernen und Assimilieren, aber auch durch aktives Wirken auf andere, Resonanz für das Ich, soziale Überprüfung und Mäßigung der eigenen Ansprüche, Bekanntwerden mit bisher fremden Lebensmöglichkeiten und Klärung der eigenen Bestrebungen, Aufklärung

⁸⁸Guestphalia-Konstitution Göttingen 1812 (wie Anm. 64), S. 335. Vgl. auch die Jenaer Harmonistengesetze, Götze, Die Jenaer akademischen Logen (wie Anm. 24), S. 205: „Fliehe den Müßiggang ... und wende deine Jahre so an, daß sie auf der Wage der Menschheit einst Jahrhunderte wägen. Belebe dich selbst zu dieser Pflicht durch den Gedanken an die Zukunft“. Vgl. ähnlich ebd., S. 207. Einzelne Konstitutionen sprechen jetzt erstmals und betont von den Studenten als „Männern“. Vgl. Wilhelm Fabricius, Die Konstitutionen der Marburger Rheinländer und Hessen (1812), in: Academische Monatshefte, Jg. XVIII (1902), S. 334 ff., hier S. 335.

⁸⁹Die Constitution der Guestphalia zu Jena vom 18. April 1808 (wie Anm. 86), S. 372.

⁹⁰Vgl. Gesetze der schwäbischen Landsmannschaft (wie Anm. 79), S. 3. Vgl. auch: Die Constitution der Guestphalia zu Jena vom 18. April 1808 (wie Anm. 86), S. 372.

über sich selbst und eben damit ichgerechte Einfügung in das Ganze der Gesellschaft.⁹¹ Im gemeinsamen Bemühen um Bildung will man schließlich lernen, negative Gefühlsregungen umzuwandeln in zielgerichtete und verantwortliche Impulse.⁹²

Zur Identität des „gebildeten Menschen“, wie sich der Student jetzt selbst schon zu bezeichnen beginnt, gehört schließlich eine sehr weitgehende Kontrolle und Beherrschung der Affekte. Die Verhaltensanweisungen zielen durchweg auf die Dämpfung und Zügelung aller affektiven Regungen – auch hier in bewußter Abkehr von den Gebräuchen und dem Stil der herkömmlichen studentischen Sitte: „Sanftmuth ist nicht immer Folge von Mutlosigkeit und Renommisterey hat gewöhnlich bloß den Charakter der Feigheit und Brutalität zum Grunde.“⁹³ Das Gemeinschaftsleben stellt sich idealiter dar als Erziehung zur Mäßigung von Temperamentsausbrüchen, zur Auskömmlichkeit im Kreise der Verbindungs- und Standesgenossen, aber auch im Verhältnis zu anderen Gruppen der Gesellschaft. Regungen der Verletzbarkeit, des Zorns, der Aggressivität und des unmittelbaren Überlegenheitsanspruchs, wie sie dem älteren Verständnis der „studentischen Ehre“ und der Praxis des Duellwesens zugrunde liegen, sollten an die Leine vernünftigen Kalküls gelegt werden. Daher lesen sich die Bestimmungen des Komments häufig wie Anweisungen zu einem gesittungsfördernden Handlungsaufschub, der die sozialen Beziehungen von der Tyrannis rein emotionaler und augenblicklicher Reaktionsweisen befreien soll. Auftretende seelische Spannungen sollen nicht durch sofortiges Ausleben beseitigt, sondern vernunftgesteuert verarbeitet werden.

Die Selbstverpflichtung der Studierenden auf Studienfleiß, Bildungsbeflissenheit, Moralisierung und Ehrbarkeit, der Abbau des Duellwesens, die Disziplinierung und Sublimierung der unmittelbaren Triebregungen – dies alles sind Symptome eines tiefgreifenden Einstellungswandels, der die Stellung der Studentenschaft in Gesellschaft und Staat von Grund auf verändert. Was bisher einen schier unüberwindlichen Gegensatz dargestellt hatte, Bürgerwelt und Studentenwelt, das beginnt nun zumindest der Tendenz nach zu verschmelzen. Die Studentenschaft übernimmt – von zählebigen und vor allem auch altersbedingten Grundelementen der „studentischen Freiheit“ abgesehen – den bürgerlichen Tugend- und Wertkanon und die entsprechende Lebensinterpretation, welche die bürgerlich-aufklärerische Reformbewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend als gesamtgesellschaftliches Verhaltensmuster geltend gemacht hatte. Dieser Prozeß ist innerhalb der Studentenschaft keineswegs widerstandslos abgelaufen. Er trieb selbst auch wieder gegenläufige Tendenzen hervor, die sich aber als eine Spielart traditionaler Opposition auf der Grundlage eines unaufhaltsamen Veränderungsprozesses verstehen lassen. Die Gesamtrichtung der studentischen Reform richtet sich auf die mehr oder weniger freiwillige Integration der jugendlichen Bildungsschicht in die entstehende bürgerliche Gesellschaft. Der Unitist Woltmann hat

⁹¹Vgl. dazu demnächst Wolfgang Hardtwig, Vereinswesen in Deutschland 1620–1870. Sozialgeschichte der Idee freier Vereinigung anhand der Begriffe „Gesellschaft, Geheimgesellschaft, Verein, Assoziation, Genossenschaft, Gewerkschaft“, Stuttgart 1987.

⁹²Vgl. Robert Wesselhöft, zit. in: Haupt, Die Jenaische Burschenschaft von der Zeit ihrer Gründung bis zum Wartburgfeste. Ihre Verfassungsentwicklung und ihre inneren Kämpfe (wie Anm. 59), S. 52.

⁹³Gesetze der schwäbischen Landsmannschaft (wie Anm. 79), S. 4.

diesen Vorgang im Rückblick auf das Ordensleben auf den Begriff gebracht: „man handelte für und durch eine Gemeinschaft und erhielt eine Idee von dem Leben einer bürgerlichen Gesellschaft darin Gemeinsinn herrschen darf“.⁹⁴ Die Studentenschaft begann, ihre Konfrontation gegenüber dem Staat und seinen Behörden abzubauen. Die Verschärfung des staatlichen Disziplinierungsdrucks hat dabei sicher mitgewirkt; die sehr weitgehende innere Identifizierung der Studentenschaft mit dem Staat scheint mit dem, was man unter „Sozialdisziplinierung“ versteht, aber nicht hinreichend erklärt.

Die grundsätzliche Antihaltung gegen die Amtsgewalt der universitären und staatlichen Obrigkeit lockert sich trotz des weiterbestehenden Verbindungsverbotes. Ein ganz neues Leitmotiv beginnt, die Konstitutionen der neuen Landsmannschaften zu durchziehen, nämlich das Programm „mit unserer Obrigkeit zu einem Zwecke zu arbeiten“.⁹⁵ Es wäre verfehlt, solche Formulierungen nur als taktische Anpassung oder als bewußte Täuschung der Behörden zu interpretieren, wengleich diese Motive mitgespielt haben mögen. In den Konstitutionen der 1780er und -90er Jahre, verstärkt in denen von der Jahrhundertwende bis zu den „Befreiungskriegen“, kristallisiert sich die innere Annäherung an den Staat aber immer deutlicher und differenzierter heraus. Das Selbstverständnis der Studenten zielt jetzt darauf, „dem Staat redliche, brauchbare Männer zu verschaffen“.⁹⁶ Analog zum allmählichen Auftauchen der Vorstellung von einer allgemeinen Staatsbürgergesellschaft in der politisch-gesellschaftlichen Theoriebildung der Aufklärung entwickeln also auch die Studenten von sich aus ein staatsbürgerliches Bewußtsein.⁹⁷ Die Studentenschaft macht sich den Patriotismus des aufgeklärten Bürgertums zu eigen und verpflichtet sich selbst zur Loyalität gegenüber dem Landesherrn und dem Gemeinwohl:⁹⁸ es sei die „Hauptpflicht jedes Bruders“ – so heißt es etwa –, „daß er sich der obrigkeitlichen Anordnung des Staates, davon er ein Unterthan ist, wofern nicht ein ganz offenbarer Mißbrauch der Oberherrschaft sichtbar

⁹⁴Zit. nach Rudolf Körner, *Der Unitist K. L. v. Woltmann und seine Zeit (1770–1817)*, in: *Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung* 13 (1968), S. 68–79.

⁹⁵Eingabe der Märker und Pommern an den Rektor der Universität Frankfurt a. O., abgedr. in: Golinski, *Die Studentenverbindungen in Frankfurt* (wie Anm. 23), S. 95 f.

⁹⁶Statuten der Würzburger Konstantisten (um 1798) bei: Baum, *Aus der Frühzeit der Würzburger Verbindungen* (wie Anm. 42), S. 54.

⁹⁷Vgl. *Gesetze der schwäbischen Landsmannschaft* (wie Anm. 79), S. 2, wo es heißt: „Voll Hoffnung und Zutrauen betritt der studierende Jüngling, um einst ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft, ein nützlicher Staatsbürger zu werden, die Academie ...“. Zum Staatsbürgerbegriff: Manfred Riedel, Art. „Bürger, Staatsbürger, Bürgertum“, in: O. Brunner u. a., *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 55), S. 672 ff., hier S. 689–699, sowie Michael Stolleis, *Untertan – Bürger – Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jahrhundert*, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), *Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung*, Heidelberg 1981, S. 65 ff., bes. S. 85.

⁹⁸Vgl. über die Ziele z. B. auch die „Einrichtung des Amicisten-Ordens 1794 in Jena. Einleitung: „Schöne, edle Handlungen, Rechtschaffenheit, wahre Aufklärung, Patriotismus, solide Gelehrsamkeit, gutes Herz, vollkommene Schätzung der menschlichen Freiheit, ...““, in: Götze, *Die Jenaer akademischen Logen* (wie Anm. 24), S. 197. „Liebe Gott, dein Vaterland, sei der Obrigkeit deines Landes untertan, und ehre die Religion, zu der du dich bekennst; denn sie gibt unseren Einsichten ihren Adel, ihre Richtung und Brauchbarkeit“. Zit. nach: Heer, *Marburger Studentenleben* (wie Anm. 19), S. 194 f. Zum „Patriotismus“ vgl. u. a. Rudolf Vierhaus, *Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789*, in: *Der Staat VI*, 1967, S. 175 ff., sowie ders., „Patriotismus“ – Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung, in: Ulrich Hermann (Hg.), *„Die Bildung des Bürgers“*. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und die Gebildeten im 18. Jahrhundert, Weinheim u. a. 1982, S. 118 ff. Ulrich Hermann, *Die Kodifizierung bürgerlichen Bewußtseins in der deutschen Spätaufklärung – Carl Friedrich Bahrds „Handbuch der Moral für den Bürgerstand“ aus dem Jahr 1789*, in: Vierhaus, *Bürger und Bürgerlichkeit* (wie Anm. 97), S. 321 ff., sowie die Beiträge von Hanns Erich Bödeker ebd., S. 221 ff., und Günter Scholz, ebd., S. 255 ff.

ist, nicht widersetze und auch den ungerechten Forderungen der obersten Gewalt nicht widersetzlich als ein Rebell widerstrebe, sondern als ein rechtschaffener Unterthan bey seinem Fürsten oder dem Minister deßselbigen nur ehrerbietige und auf Vernunft begründete Gegenvorstellungen mache, übrigens sich aber aller gewaltsamen und zu schädlichen Empörungen Anlaß gebenden Mitteln ernstlich enthalte.“⁹⁹ Das Erziehungsprogramm der Studierenden zielt ganz im Sinne der Aufklärung zunächst auf die Bildung des Menschen zum Menschen und dann, darüber hinausgehend, auf die Bildung des Menschen zum „Bürger“. Dieser Patriotismus meint vor allem bewußte Hinwendung zu dem ins Auge gefaßten Wirkungskreis, vernunftgemäße Anerkennung der Pflichten, die mit diesem Wirkungskreis verbunden sind, Anerkennung der Obrigkeit und ihrer Herrschaftslegitimität, selbstbewußter Stolz auf die eigene Tugendhaftigkeit und Abscheu gegen Unruhe oder Aufruhr. Die neuerdings proklamierten Ideale des studentischen Gemeinschaftslebens wie Freundschaft, friedlicher Konfliktaustrag, gegenseitige Anerkennung werden nicht mehr als Besonderheiten des studentischen Standes beschrieben, sondern auf das Ganze der Gesellschaft und ihre staatlich-herrschaftliche Verfassung bezogen. Diese Hinwendung zu Bürgerleben und Staatsbewußtsein beginnt bereits bei den Orden, verstärkt sich seit circa 1795 und hat sich offenbar um 1808 bei einer Spitzengruppe besonders bewußter und für das öffentliche Leben aufgeschlossener Studenten bereits durchgesetzt.

V.

Die Intensivierung und Kultivierung der studentischen Kommunikationsformen, die Auseinandersetzung mit dem Problem der Identität, die Tendenz der Studentenschaft zur Selbstintegration in die entstehende bürgerliche Gesellschaft – diese ganze Bewegung zur Umformung des Sozialcharakters der jugendlichen Bildungsschicht verweist nicht nur die Anziehungskraft der Aufklärung als intellektuell-moralischer Reformbewegung, sondern – in engstem Zusammenhang damit – auf die veränderte sozialökonomische Lage der Gebildeten. Um 1790 hatte die Bildung ihre gesellschaftliche Bedeutung bereits soweit zur Geltung gebracht, daß sie die traditionale geburtsständische Schichtung mit der neuen sozialen Oberschicht der „gebildeten Stände“ aufbrach.¹⁰⁰ In dem Maße, wie die Rechtseinheit „Stand“ im frühen 19. Jahrhundert an Bedeutung verliert und mit der Freisetzung der bürgerlichen Leistungsgesellschaft die Bildung sich als gesellschaftliches Statuskriterium etabliert, läßt sich diese Gruppe als „Bildungsbürgertum“ bezeichnen. Die Ausformung dieser neuen sozialen Oberschicht im späten 18. Jahrhundert ist durch zwei in sich widersprüchliche Tendenzen gekennzeichnet, die auf die Wertorientierung und Selbsteinschätzung der jugendlichen Bildungsschicht nicht ohne folgen bleiben

⁹⁹Jenaer Harmonistengesetze (wie Anm. 71), S. 179.

¹⁰⁰Vgl. dazu Rudolf Vierhaus, Art. „Bildung“, in: O. Brunner u. a., *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 55), Bd. 1, Stuttgart 1972, bes. S. 521–534. Reinhart Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791–1848*, 3. Aufl. Stuttgart 1982, S. 68–115. R. S. Turner, *The Bildungsbürgertum and the Learned Professions in Prussia 1770–1830: The Origins of a Class*, in: *Histoire sociale/Social History XIII* (1980), S. 105–135.

konnten: zum einen durch ihre Staatsnähe, gekoppelt mit der rechtlichen und zum Teil zumindest auch ökonomischen Privilegierung der Beamtenschaft; zum anderen aber auch durch die Verknappung des Stellenangebots für die jugendlichen Amtsanwärter in der ganzen zweiten Jahrhunderthälfte und darüber hinaus bis um 1815. Aus beiden ergibt sich für die Studentenschaft ein und dieselbe Konsequenz. Die Präsenz des Staates, seiner Ausbildungs- und Bildungsanforderungen, seiner Verteilungsfunktion bei den Berufschancen, seiner direkten und indirekten Einflußmöglichkeiten auf die Gestaltung und Interpretation der Studienjahre nimmt während dieses ganzen Zeitraums zu.

Zudem tritt der Staat mit seinen Ausbildungs- und Loyalitätsforderungen jetzt stärker hervor. Mit dem Ausbau des Gymnasiums als eines betont auf den Staat bezogenen Schulsystems¹⁰¹ macht er seine Ansprüche bereits in der schulischen Sozialisation geltend. Der herkömmliche Studiengang mit einem universitären Grad als Abschluß genügte immer weniger zur Qualifikation für ein Staatsamt. Hatte die Divergenz von Ausbildungsleistung der Universitäten und Kompetenzanforderungen des Staates in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einer „Entkoppelung von Studium und Berufszugang“ Vorschub geleistet,¹⁰² so band seit der Jahrhundertmitte der Aufbau moderner staatlicher Prüfungssysteme Studium, Studienabschluß bzw. Prüfung und Berufszugang unmittelbar aneinander. Das humanistische Gelehrsamkeitsideal trat zurück gegenüber der Tendenz zur praktischen und spezialisierten Berufsausbildung. Die neuhumanistische Universitätsreform hat an dieser verstärkten Präsenz staatlicher Ausbildungsbedürfnisse und Leistungsanforderungen im Studium nichts geändert. Vielmehr ließe sich zugespitzt sagen, daß der neuhumanistische Bildungs- und Wissenschaftsbegriff die Forderung nach Innenleitung zu Ende denkt, die auch eine Elite innerhalb der Studentenschaft schon sich selbst zu richten begonnen hatte.¹⁰³ Die Mentalität der Studierenden hatte sich auf die veränderten staatlichen Qualifikationsanforderungen einzustellen begonnen zu einem Zeitpunkt, als der Staat durch Reform der Prüfungssysteme und Karrierewege und verstärkte Einflußversuche auf die universitäre Lehre seinen veränderten Qualifikations- und Bildungsbedarf schon anmeldete, ohne noch die volle Konsequenz mit einer umfassenden Reform von Organisation, Rechtsstellung, Personalauswahl und Wissenschafts- und Bildungskonzeption zu ziehen.

Die Anpassung der Studierenden an die staatlichen Bildungs-, Ausbildungs- und Loyalitätsanforderungen muß daneben stark gefördert worden sein durch die Arbeitsmarktsituation für Akademiker. Obgleich die Zahl der Studenten zwischen 1750 und 1810 kontinuierlich auf circa 5.000 Studierende zurückging,¹⁰⁴ fanden doch

¹⁰¹Karl Ernst Jeismann, *Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft. Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787–1817*, Stuttgart 1974, S. 39.

¹⁰²Hammerstein, *Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung*, in: Rössler, Franz, *Universität und Gelehrtenstand* (wie Anm. 6), S. 145–182, hier S. 164. Vgl. auch Turner, *The Bildungsbürgertum* (wie Anm. 100), S. 111–125. Hans-Werner Prah, *Sozialgeschichte des Hochschulwesens*, München 1978, S. 162 ff. Wilhelm Bleek, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1972, bes. S. 58 ff.

¹⁰³Vgl. allgemein noch immer: Helmut Schelsky, *Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen*, 2. Aufl. Hamburg 1971. Vierhaus, *Bildung* (wie Anm. 100), S. 529.

¹⁰⁴Mitgau, *Soziale Herkunft der Studenten* (wie Anm. 54), S. 233 ff. Wolfgang Zorn, *Hochschule und Höhere Schule in der deutschen Sozialgeschichte der Neuzeit*, in: K. Repgen, S. Skalweit (Hg.), *Spiegel der Geschichte. Festschrift für Max Braubach*, Münster 1964, S. 321–339, bes. S. 325 f. Konrad H. Jarausch, *Die*

keineswegs alle eine ihrer akademischen Ausbildung entsprechende Stellung.¹⁰⁵ Es besteht ein nach wie vor nicht aufgeklärter Widerspruch zwischen der sinkenden Studentenfrequenz einerseits und der allgemeinen Annahme, der Staat habe sich am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts für den „Einstrom und die Tätigkeit reformgesinnter, aufgeklärter und liberaler Gebildeter“ geöffnet.¹⁰⁶

Jedenfalls aktualisierte sich bei dem knappen Stellenangebot das Problem der sozialen Rekrutierung der Studentenschaft. Die Zahlen für Halle, Göttingen, Tübingen, Ingolstadt und Erlangen lassen für die letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts auf einen steigenden Adelsanteil schließen – bei der erwähnten gleichzeitigen Rückläufigkeit der Frequenz insgesamt. Gleichwohl kann man m. E. in der Studentenschaft nicht von einer „*réaction nobilitaire*“ sprechen.¹⁰⁷ Zwar verfolgten die staatlichen Zentralbehörden mit dem Aufbau der neuen Prüfungssysteme im 18. Jahrhundert u. a. auch den Zweck, ein wirkliches oder vermutetes Überangebot vor allem an wenig bemittelten bürgerlichen Amtsanwärtern im Interesse des Adels von der Universität fernzuhalten.¹⁰⁸ Der Adel spielte auch mit seinem gesellschaftlich-politischen Führungsanspruch, seiner Auffassung des Studiums als Teil der Kavalierversorgung, seinem Ehrbegriff mit der bewaffneten Ehrenwahrung vor allem im frühen 18. Jahrhundert noch eine wesentliche Rolle innerhalb der Universität. Auch wird der gegen bürgerliche Aufsteiger gewandte Topos vom gefährlichen Anwachsen des akademischen Proletariats, der im späten 17. Jahrhundert aufkommt, in den frühen 1770er Jahren von bürgerlichen oder neuadligen Gelehrten wie Meiners und Michaelis in Göttingen oder Sonnenfels in Wien reproduziert.¹⁰⁹ Zudem spielten adlige Studenten in den Orden und den rekonstituierten Landsmannschaften der Jahrhundertwende eine nicht zu übersehende Rolle. Der Balte Heinrich von Dahl etwa führte den Jenaer Auszug nach Nohra,¹¹⁰ die explizit politischen Statutenentwürfe des preußischen Konstantisten Heinrich von Held gaben den Anstoß zum Verbotsedikt vom 20. Oktober 1798, der Thüringer Freiherr von Wangenheim gilt als Rädelsführer der Erlanger Studentenumulte 1793/94, die nicht ganz ohne politischen Hintergrund sind; das Verweisungsdiplom der Universität spricht von „bösen Anschlägen und Partheiungen“, welche „die Staaten verwirren und umstürzen wollen“, und beklagt, daß „derartige Menschen ... nicht nur aus dem niedrigsten Volke, sondern aus einer alten berühmten Adelsfamilie“ stammen.¹¹¹ Ludwig von Vincke gründete 1794 aus

neuhumanistische Universität und die bürgerliche Gesellschaft 1800–1870. Eine quantitative Untersuchung zur Sozialstruktur der Studentenschaften deutscher Universitäten, in: Christian Probst (Hg.), *Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert*, Bd. 11, Heidelberg 1981, S. 11–57, hier S. 11 ff.

¹⁰⁵Für Erlangen z. B. wird geschätzt, daß nur etwa die Hälfte der Immatrikulierten eine ausbildungsadäquate Stellung fand. Vgl. Keunecke, *Die Studentenschaft und ihre Orden* (wie Anm. 60), S. 85. Zum Problem vgl. Hartmut Titze, *Die zyklische Überproduktion von Akademikern im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), S. 92–121, hier S. 95 f.

¹⁰⁶Vierhaus, *Bildung* (wie Anm. 100), S. 533. Moraw, *Aspekte und Dimensionen* (wie Anm. 5), S. 38.

¹⁰⁷So Konrad H. Jarausch, *Deutsche Studenten 1800–1970*, Frankfurt a. M. 1984, S. 15 f.

¹⁰⁸Vgl. Moraw, *Aspekte und Dimensionen* (wie Anm. 5), S. 35.

¹⁰⁹Vgl. Johann David Michaelis, *Räsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland*, Teil III, Frankfurt a. M., Leipzig 1773, S. 157, 168–273. Klingenstein, *Akademikerüberschuß als soziales Problem* (wie Anm. 54), S. 165–182.

¹¹⁰Der Jenaer Studentenauszug nach Erfurt 1792 (wie Anm. 65).

¹¹¹Schmidgall, *Der Konstantistensenioren Karl August von Wangenheim* (wie Anm. 42), S. 160.

Opposition gegen die Machtansprüche der Orden seinerseits eine Westfalen-Landsmannschaft;¹¹² die erste studentische Verbindung an der Universität Landshut, die Suevia, wurde von dem Württemberger von Ow ins Leben gerufen.¹¹³ Alle diese aristokratischen Protagonisten der studentischen Sozietätsbewegung sind entweder energische Anhänger der Aufklärung oder sie treten später, wie Wangenheim und Vincke, als liberale Reformbeamte hervor.

Der steigende Anteil des Adels an der Studentenschaft läßt also für sich selbst noch nicht auf eine erneute Aristokratisierung des Studiums schließen. Im Kontext der steigenden Bedeutung von Bildung im gesellschaftlichen Statussystem ist eher anzunehmen, daß sich der Adel den allmählich objektivierten Qualifikationskriterien beim Zugang zu den Staatsämtern anpaßte.¹¹⁴ Gerade bei der verstärkten Rivalität um den Berufszugang dürften die bürgerlichen Studierenden ihrerseits die meßbare und nachgewiesene Leistung als Qualifikationskriterium stärker als zuvor betont haben. Die Diskrepanz zwischen der zunehmenden Versachlichung und Institutionalisierung des Berufszugangs und der nach wie vor bestehenden Bevorzugung des Adels mußte die Selbsterziehung der bürgerlichen Mehrheit der Studenten zu einer Studienauffassung forcieren, deren Ziel stärker als zuvor in professionalisierter Sachkenntnis, staatsloyaler Gesinnung und Dienstbereitschaft bestand. Die Arbeitsteilung zwischen adligen und bürgerlichen Beamten, die sich etwa in Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen herausgebildet hatte, zwang die bürgerlichen Amtsbewerber geradezu, auf der berufsqualifizierenden Funktion eines erfolgreich absolvierten Studiums zu bestehen und damit in der Tendenz das Studium selbst bereits zu „professionalisieren“, um nicht auf die technischen und internen Stellen, auf die Militärbürokratie und die Magistratskollegien beschränkt zu bleiben.¹¹⁵ Die Reformtendenzen der studentischen Sozietätsbewegung sind in dieser Situation mit der Funktion der Geheimgesellschaften überhaupt zu vergleichen: sie lassen den bestehenden gesellschaftlichen Zustand nach außen unangetastet, bilden aber Wertmuster und Verhaltensweisen heraus, die längerfristig der Emanzipation des Bürgertums dienen. Dem entspricht, daß man seit den 1790er Jahren von allergischen Reaktionen etwa gegen die übliche Vorzugsbehandlung adliger Studenten bei Disziplinarmaßnahmen im Gefolge studentischer Händel erfährt.¹¹⁶ Dem entspricht aber auch – sehr viel wichtiger – die Loslösung der Auffassung von „Beruf“, „Amt“, „Profession“ von der Fixierung auf eine vorgängige Standesschichtung.¹¹⁷

Gleichzeitig läßt die Selbstverständlichkeit der Nachwuchsrekrutierung nach Konnexion und Patronage nach. In Preußen verliert die in lokalen Bindungen verwurzelte ständische Justizbürokratie – ein Residuum der Patronage für einen geschlossenen Kreis patrizischer Familien – bis circa 1750 praktisch jeglichen Einfluß

¹¹²Vgl. Wilhelm Fabricius, Beiträge zur Geschichte der Guestphalia Erlangen von 1794, in: Deutsche Corpszeitung Jg. 48, Nr. 1 (1931), S. 21–25.

¹¹³Kurz, Ursprung und Stiftung der Suevia München (wie Anm. 45).

¹¹⁴Vgl. für Preußen allgemein: Hans Rosenberg, Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660–1815, Cambridge, Mass. 1966, S. 175–201.

¹¹⁵Hammerstein, Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung (wie Anm. 9), S. 166 ff. Bleek, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg (wie Anm. 102), S. 69 ff.

¹¹⁶Keunecke, Die Studentenschaft und ihre Orden (wie Anm. 60), S. 86.

¹¹⁷Conze, Artikel „Beruf“, in: O. Brunner u. a., Geschichtliche Grundbegriffe (wie Anm. 55), Bd. 1, S. 490–507, hier S. 500 ff.

gegenüber der neuen, zentralistischen Verwaltungsbürokratie in der Kriegs- und Domänenkammer und im Generaldirektorium.¹¹⁸ In den Universitäten schwächt die Krise des humanistisch-rhetorischen Gelehrtensideals mit seinem Schwerpunkt auf der Allgemeinbildung spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Geschlossenheit der „Familienuniversität“ mit der familiären Konnexion und der Herrschaft von Gelehrtendynastien, so daß sich langsam eine stärker fach- und leistungsbezogene Auslese durchsetzen kann.¹¹⁹ Wenn damit sowohl bei den Justiz- und Verwaltungsbeamten wie auch bei der Professorenschaft das Konkurrenzprinzip allmählich Platz zu greifen beginnt, so liegt es nahe, daß sich die aufgewertete Leistungs rivalität gerade bei dem knappen Stellenangebot auch innerhalb der Studentenschaft selbst schon verstärkt geltend machte. Sie bleibt zwar eingebunden in die grundsätzliche Solidarität der Studierenden und in eine säkularisierte *correctio fraterna* als Kohärenzprinzip studentischer Gesellung, sie macht sich aber doch in der neuen Akzentsetzung auf der individualisierten Bildung bemerkbar. Der Konnexionsgedanke selbst verschwindet dabei keineswegs; er kehrt wieder im neuen „Lebensprinzip“, das die Orden und rekonstituierten Landsmannschaften anfangs vereinzelt, seit der Jahrhundertwende aber verbreitet postulieren. Es soll die gegenseitige Unterstützung auch bei der Bewerbung um Ämter und Würden sicherstellen, aber nicht mehr auf der Basis familiärer oder ständischer Zusammengehörigkeit, sondern auf der Grundlage freundschaftlicher Verbundenheit in den freiwilligen und selbstgewählten studentischen Verbindungen, wobei Beimischungen des älteren Regionalismus und der Sippenkonnexion keineswegs fehlen.

Der neue Kommunikationsstil der Verbindungen geht demgemäß einerseits von der Konkurrenzsituation der Studierenden aus, zielt aber andererseits darauf, die Konkurrenz sozial zu bändigen. Die Statuten postulieren also ein Sozialverhalten, das Rivalität und Loyalität miteinander verknüpft und das neue Leistungsethos einübt. Nicht nur die Verschärfung des staatlichen Gewaltmonopols im Übergang zum rational durchorganisierten Anstaltsstaat, auch die neue, wesentlich auf Leistung und Bildung gestützte gesellschaftliche Statuszuweisung und die wachsende Abhängigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft voneinander im liberalisierten „System der Bedürfnisse“ schreiben die verstärkte rationale Kontrolle aller affektiven Regungen vor und engen den herkömmlichen Freiraum der studentischen Existenz als Phase gesellschaftlich geduldeten Auslebens archaischerer Affektivität zunehmend ein. Insofern nimmt der Wandel der studentischen Kultur die für die liberalisierte bürgerliche Erwerbs- und Konkurrenzgesellschaft charakteristische Prägung der Affekthaushalte vorweg und treibt sie zugleich voran.

¹¹⁸Vgl. v. a. Peter Lundgreen, Gegensatz und Verschmelzung von „alter“ und „neuer“ Bürokratie im Ancien Régime. Ein Vergleich von Frankreich und Preußen, in: H.-U. Wehler (Hg.), *Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag*, Göttingen 1974, S. 104–118. Turner, *The Bildungsbürgertum* (wie Anm. 100), S. 120.

¹¹⁹Friedrich Wilhelm Euler, Entstehung und Entwicklung der deutschen Gelehrtengeschlechter, in: Rössler, Franz, *Universität und Gelehrtenstand* (wie Anm. 6), S. 183–232. Sowie: Moraw, *Aspekte und Dimensionen* (wie Anm. 5), S. 14 ff. Ders., *Humboldt in Gießen. Zur Professorenberufung an einer deutschen Universität des 19. Jahrhunderts*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), S. 47–71.